



## Regeln beachten

Organe Gremien und Vertreter  
von Gesellschaften

### Läuft noch nicht rund

Die EU hat es schwer, die Steuergesetze der Mitgliedstaaten zu harmonisieren.

### Stetige Anpassung

Steuern werden immer komplexer und Berater müssen dies umsetzen.

### In der Schwebe

Kommt eine europäische Digitalsteuer?  
Diese Frage ist noch offen.

**SIE UNTERSTÜTZEN BEI**

**UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.**

**WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME**

**FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.**

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.

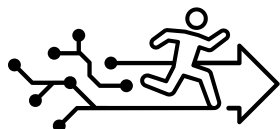


Mehr Informationen unter [datev.de/steuerberatung](https://datev.de/steuerberatung)



Zukunft gestalten.  
Gemeinsam.

# Wussten Sie schon?



**58 %**

von 604 befragten deutschen Unternehmen sahen sich selbst bei der Digitalisierung als Nachzügler. 35 Prozent sahen sich aber als Vorreiter dieser Entwicklung.

Quelle: Bitcom Research (2018)



**36 %**

der Beiräte in deutschen mittelständischen Unternehmen erhalten zwischen 5.000 und 10.000 Euro Vergütung im Jahr. Nur zehn Prozent erhalten mehr als 20.000 Euro pro Jahr.

Quelle: Deloitte (Mittelstandsinstitut an der Universität Bamberg, 2010)



**7,9 %**

der Vermögen privater Haushalte in Deutschland liegen 2020 in Aktien – 11,6 Prozent in Investmentfonds. 40 Prozent sind Bankguthaben.

Quelle: Deutsche Bundesbank



Gremien von Gesellschaften erfüllen unterschiedliche Funktionen und Aufgaben – und gelegentlich kommt es zum Streit. Daher sollte der Gesellschaftsvertrag so detailliert wie möglich geregelt sein. Geht es um die Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers, ist dringend fachliche Begleitung empfohlen, da es hier um eine Doppelrolle geht. Ämter in fakultativen Aufsichts- und Beiräten werden oft als gut dotierte und aufwandsarme Nebenbeschäftigung fehleingeschätzt. Dabei ist die Mitgliedschaft mit umfangreichen Pflichten und nicht selten mit haftungsrechtlichen Folgen verbunden. Wir geben einen Überblick über zu beachtende Regeln.

*Kerstin Putschke*

**KERSTIN PUTSCHKE**

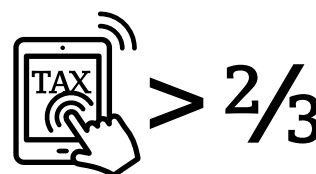
Chefredakteurin DATEV magazin



**17,5 %**

der deutschen Bevölkerung hielten 2020 Aktien. 2010 waren es sogar nur 12,9 Prozent.

Quelle: Deutsches Aktieninstitut (DAI)



der befragten Deutschen ab 16 Jahren (67,9 Prozent) bewerteten die Idee einer Digitalsteuer für ausländische Internetkonzerne als positiv.

Quelle: Pepper Media Holding (2019)



**67 %**

von 622 befragten ausländischen Deutschlandexperten bewerteten die Entwicklung des Gesundheitssystems während der Covid-19-Pandemie als positiv.

Quelle: DAAD; GIZ; Goethe-Institut (2021)

E I N E N   S I C H E R E N   F R E U N D   E R K E N N T   M A N   I N   U N S I C H E R E R   L A G E . ( C I C E R O )



**Attacke!**

Die Zahl der von der Polizei registrierten Cyber-Attacken ist 2020 um 7,9 Prozent auf 108.474 gestiegen – eine Verdoppelung seit 2015. Wie Sie sich schützen unter

[www.datev-magazin.de/tag/it-security](http://www.datev-magazin.de/tag/it-security)



**DATEV-  
Digitalisierungsindex**

Die Digitalisierung der Kanzleien hat sich in der Pandemie auf erhöhtem Niveau stabilisiert und steht weiter im Fokus der Kanzleientwicklung.

[www.datev.de/digitalisierungsindex](http://www.datev.de/digitalisierungsindex)



**Sinnstiftend**

Etwa 23.800 rechtsfähige Stiftungen existieren in Deutschland, die trotz der Corona-Pandemie meist ökonomisch stabil dastehen.

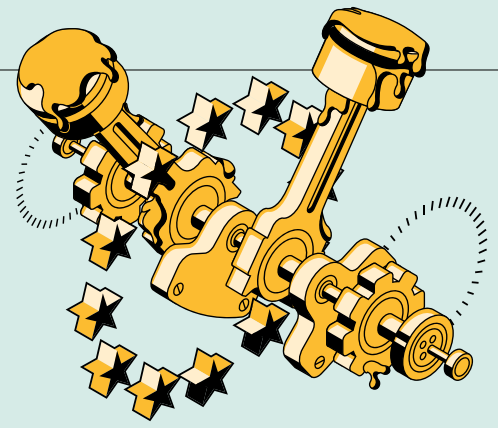
[www.datev-magazin.de/tag/stiftungswesen](http://www.datev-magazin.de/tag/stiftungswesen)

Perspektiven



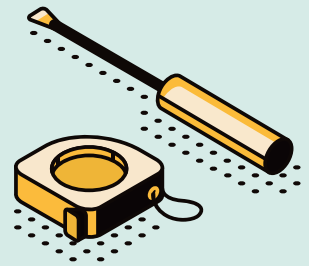
**06 Ein Quantensprung in die Zukunft**  
 Die Gesetze der Quantenphysik haben vor langer Zeit die damaligen Erkenntnisse der Naturwissenschaft auf den Kopf gestellt. Bald könnten Quantenrechner dasselbe mit den bisherigen Computern tun.

Praxis



**22 Läuft noch nicht rund**  
 Wie schwer sich die Europäische Union damit tut, das Recht innerhalb der Gemeinschaft zu harmonisieren, sieht man vor allem im Bereich der Steuern.

**25 Stetige Anpassung**  
 Die steuerliche Komplexität nimmt durch neue gesetzliche Regelungen zu. Aufgrund immer kürzerer Vorlauf- beziehungsweise Umsetzungszeiten steigen die Anforderungen an die Steuerfunktion, nicht zuletzt auch als Folge der digitalen Transformation.



Titelthema

**Organe, Gremien und Vertreter von Gesellschaften**

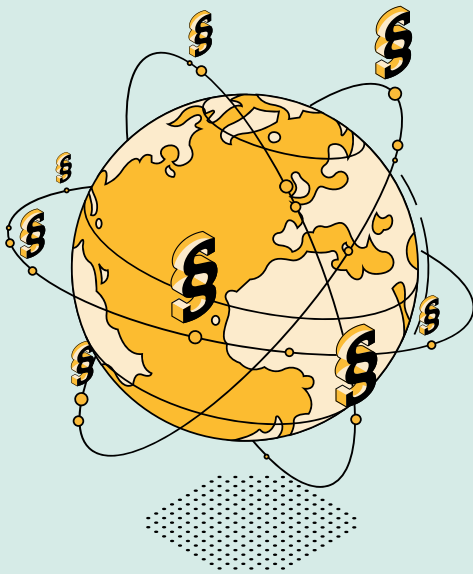
- 08 Den Konfliktfall mit berücksichtigen**  
 Auch in Unternehmen kommt es zu Streit. Dies sollte der Gesellschaftsvertrag beachten.
- 12 Fachlich begleiten lassen**  
 Beim Auswechseln der Geschäftsführung sollte anwaltliche Kompetenz beteiligt werden.
- 16 Von der Haftung nicht befreit**  
 Ämter in fakultativen Aufsichts- und Beiräten sind keine aufwandsarme Nebenbeschäftigung.
- 19 Den Anlegerschutz erhöhen**  
 Bei Investitionen in Wertpapiere oder Aktien sind in Deutschland viele zurückhaltend – das ist verständlich.



**28 Auswirkungen auf gewährten Urlaub**  
Mitarbeiter, die während ihres Urlaubs aufgrund einer Covid-19-Infektion in Quarantäne müssen, können entgangene Urlaubstage nicht immer nachholen.

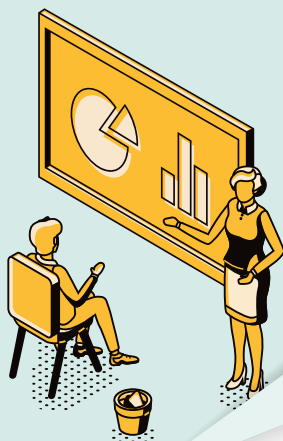
**30 Fiktion des Zugangs aufgehoben**  
Gemäß § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt ein Bescheid, der dem Steuerpflichtigen zugestellt wird, drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Diese Praxis hat nun wohl ein Ende.

**31 In der Schwebel**  
Die geplante Abschaffung unilateraler Digitalsteuern, aber auch die bestehende Rechtsunsicherheit und Doppelbesteuerungen stellen die Industrie 4.0 aktuell auf eine harte Probe.



## Kanzleimanagement

**34 Nächste Schritte gehen**  
Viele Kanzleien haben bereits digitale Prozesse etabliert. Wie können sie nun die Zusammenarbeit und den Datenaustausch mit Mandanten verbessern?



## Produkte & Services

**36 Ein Paket zum attraktiven Pauschalpreis**  
Für nur 1,90 Euro pro Mandant und Monat profitieren Sie von zahlreichen Leistungen rund um die Datenübermittlung und -archivierung.

### Für die digitale Zusammenarbeit mit Mandanten

Corporate Partner kümmern sich um den digitalen Workflow in den Unternehmen und unterstützen so Kanzleien bei der digitalen Zusammenarbeit mit ihren Mandanten.

## Impressum

**37 KLARTEXT – Mit Gremien gestalten. Gemeinsam.**  
Laut DATEV-Satzung überwachen und beraten die Gremien der Genossenschaft – Aufsichtsrat, Vertreterrat, Vertreterversammlung und Beirat – den Vorstand, der vom Aufsichtsrat bestellt wird.

## Werte & Visionen

**38 Was wir von KI erwarten dürfen**  
Die Leistungen, zu denen künstliche Intelligenz schon heute fähig ist, sind höchst staunenswert und lassen noch viel erwarten. Sie birgt ein enormes Potenzial.



**VORSCHAU**  
AUSGABE  
03 / 22

## Titelthema Digitalisierung in Recht und Justiz

Die Papierakte ist ein Relikt grauer Vorzeit. Digitale Plattformen und elektronische Postfächer ermöglichen Steuerberatern und Anwaltschaft die Kommunikation mit Gerichten und Behörden und anderen Berufsträgern.

# Ein Quantensprung in die Zukunft

**Quantencomputing** | Die Gesetze der Quantenphysik haben vor langer Zeit die damaligen Erkenntnisse der Naturwissenschaft auf den Kopf gestellt. Bald könnten Quantenrechner dasselbe mit den bisherigen Computern tun.

Er war einer der großen Helden der US-Raumfahrt – und ist dabei noch nicht einmal zum Mond geflogen: John Glenn, der im vergangenen Jahr 100 Jahre alt geworden wäre, war der erste US-Amerikaner, der in einem Raumschiff die Erde umkreiste. Danach zählte er zu den Astronauten, die die amerikanische Öffentlichkeit als Held feierte – und durfte zugleich, so will es die Legende, aus genau diesem Grund nicht mehr ins All fliegen, um sein Leben nicht aufs Spiel zu setzen. Erst einige Jahrzehnte später umkreiste der 77-jährige Glenn mit dem Spaceshuttle erneut die Erde.

Glenns Orbitalflug jährt sich in diesem Februar zum 60. Mal – in einer Zeit, in der bereits diverse Unternehmer zahlenden Kunden Ausflüge in den Weltraum ermöglichen. In einer Zeit, in der selbst Science-Fiction-Schauspieler wie der frühere Star-Trek-Darsteller William Shatner ihren Weg ins echte All finden. Shatner ist mit 90 Jahren zugleich der älteste Mensch, der je in den Weltraum flog.

## (K)ein Quantensprung?

Wenn man diese Ereignisse und Entwicklungen von vor 60 Jahren mit denen von heute vergleicht, kommt einem der Begriff Quantensprung leicht über die Lippen. Obwohl dies – rein physikalisch betrachtet – eigentlich der falsche Terminus für derartige Fortschritte ist. Denn im ersten Atommodell, das Elemente der Quantenmechanik enthielt, bezeichnete der Quantensprung doch eher winzige Veränderungen im Inneren von Atomen.

Trotzdem ist der Begriff einer radikalen Veränderung in einer anderen Hinsicht passend. Denn die Erkenntnisse, die mit

diesem Terminus einhergingen, haben für einen Paradigmenwechsel in der Naturwissenschaft gesorgt. Die Quantenphysik legte gleichermaßen das Fundament für eine weitere revolutionäre Entwicklung, mit der wir in den kommenden Jahren konfrontiert sind: dem Quantencomputing. War die Welt der Computer bislang die Welt der Nullen und Einsen, geht es in Quantencomputern anders zu. Sie funktionieren mit Qubits – also mit Quantenbits. Ein Qubit kann nicht nur Eins und Null darstellen, sondern theoretisch unendlich viele Zustände dazwischen – und das gleichzeitig.

## Alles auf einmal – und das schnell

Die Gesetze der Quantenphysik sind schwer vorstellbar, sie lassen sich in unserem Lebensalltag nirgends beobachten. Die Arbeitsweise beschreiben Expertinnen und Experten bildhaft mit einem Labyrinth: Wo der normale Computer jeden Weg einzeln geht, um bei einer Sackgasse zurückzulaufen und die nächste Route auszuprobieren, testet der Quantenrechner alle Wege gleichzeitig und findet so viel schneller heraus. Sprich, die Leistungsfähigkeit eines Quantencomputers ist wesentlich höher. Theoretisch – denn gegenwärtig wird noch viel geforscht, nur wenige Rechner sind bislang in Betrieb. Zudem sind Quantenzustände noch stör anfälliger als traditionelle Computer, was die Entwicklung neuer Algorithmen beeinträchtigt.

Dennoch reden wir hier über eine Zukunftstechnologie, die neues Wissen generieren kann. Die denkbaren Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig und vor allem dort attraktiv, wo viele Faktoren in einem komplexen und wechselseitigen Zusammenspiel berechnet werden müssen. In Deutschland ist be-

reits im vergangenen Jahr der erste Quantencomputer in Betrieb genommen worden; der Bund will bis 2025 zusätzliche zwei Milliarden Euro in dem Bereich investieren.

Der Quantenrechner also als der Supercomputer der Zukunft? Fest steht, dass nicht nur in der Medizin und in der Klimaforschung Quantenrechner nützlich sein könnten. Auch beim Verarbeiten von Big Data und im Umgang mit künstlicher Intelligenz könnte es den viel zitierten Quantensprung geben. Und in der Tat liegen andere Anwendungen der Quantenphysik schon jetzt im Bereich des Machbaren – Beispiel Verkehrsflussoptimierung und Routenplanung.

Trotzdem bleiben gegenwärtig noch die technischen Herausforderungen, die Fehleranfälligkeit der Quantencomputer und der damit verbundene begrenzte Einsatz der Rechner. Wie weit wir in der praktischen Umsetzung noch entfernt sind von dem Niveau, das uns die heutige IT bietet, lässt sich zurzeit nur schwer ermesen. Am Ende ist es wie mit der ersten bemannten Erdumkreisung: Erst in der Retrospektive ist es uns möglich, die tatsächliche Bedeutung von bahnbrechenden Entwicklungen in Wissenschaft und Technik zu erfassen. ●



**DR. ROBERT MAYR**

CEO der DATEV eG

Nürnberg, im Dezember 2021



**FOLGEN SIE MIR AUF ...**

Twitter: [twitter.com/Dr\\_Robert\\_Mayr](https://twitter.com/Dr_Robert_Mayr)



sowie



LinkedIn: [www.linkedin.com/in/dr-robert-mayr](https://www.linkedin.com/in/dr-robert-mayr)

# Den Konfliktfall mit berücksichtigen

**Ausschluss von Gesellschaftern** | Nicht nur in einer Familie, sondern auch im Unternehmen kommt es mitunter zu Streit – bis hin zur unvermeidlichen Trennung. Daher ist man gut beraten, auch diesen Punkt im Gesellschaftsvertrag detailliert zu regeln.

Thomas Schinhärl







**F**ehlritte und Streit kommen in den besten Familien vor – sagt man. Deshalb sollten die Beteiligten bei der Gestaltung eines Gesellschaftsvertrags unbedingt mit der notwendigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt ans Werk gehen. Neben dem Umfang von Beteiligungen, dem Stimmrecht sowie Ergebnisanteilen sind zudem auch zahlreiche steuerliche Erwägungen zu berücksichtigen. Denn ein Streit in der Gesellschaft kann sogar so weit gehen, dass der Verbleib eines für alle übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht mehr hinnehmbar ist. Möglicherweise ist der betroffene Gesellschafter auch noch Geschäftsführer. Sehr schnell kann daher die Frage auftreten, wie man sich wieder trennen kann.

Ursachen eines Streits können unterschiedlich sein. Sie können in der persönlichen Sphäre eines Gesellschafters begründet sein, aber auch durch Dritte hervorgerufen werden, beispielsweise wenn ein Gläubiger eines Gesellschafters in seinen Gesellschaftsanteil vollstreckt. Hier steht das legitime und nachvollziehbare Interesse aller übrigen Gesellschafter im Vordergrund, den Problemgesellschafter aus der Gesellschaft zu entfernen. Zweifelsohne stellt sich dann auch die Frage nach einer Abfindung.

### Gründe für den Ausschluss

Einem Gesellschafter kann gegen seinen Willen sein Anteil nicht ohne Weiteres entzogen werden. Immerhin würde das einen schweren Eingriff in sein Recht auf Eigentum bedeuten. Das Eigentum ist verfassungsrechtlich in Art. 14 GG geschützt. Erforderlich hierfür ist ein wichtiger Grund im Sinne von § 133 HGB. Die gesetzlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sind hierzu eher spärlich, sodass eine detaillierte Regelung im Gesellschaftsvertrag ratsam ist. Hilfreich ist, diese wichtigen Gründe enumerativ im Gesellschaftsvertrag aufzuzählen. Regelmäßig sind das

- schwerwiegende Verstöße gegen gesellschaftsvertragliche Pflichten
- der Vermögensverfall eines Gesellschafters
- die Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil

Empfehlenswert ist darüber hinaus auch, weitere wichtige Themen in diesem Zusammenhang mit abzubilden, etwa bei einer Familiengesellschaft die Pflicht eines Gesellschafters bei Heirat, innerhalb einer gewissen

Illustration: Katrin Funcke

Frist seinen Geschäftsanteil mit Vereinbarung einer Gütergemeinschaft zum Vorbehaltsgut zu erklären oder beim gesetzlichen Güterstand diesen aus der Zugewinnausgleichsrechnung herauszunehmen. Die latente Sorge der Eltern, dass durch die aus ihrer Sicht falsche Partnerwahl der Kinder das Familienvermögen geschmälert wird, wird dadurch abgemildert.

### Tod eines Gesellschafters

Ferner sollten sich die Gesellschafter Gedanken machen, wer im Fall des Tods eines Gesellschafters nachrücken kann. In vielen Fällen wird das durch eine qualifizierte Nachfolgeklausel berücksichtigt. Bei einer Familiengesellschaft etwa hat regelmäßig die Familie ein Interesse, das Vermögen innerhalb der Linie an Abkömmlinge weiterzugeben. Möglich sollte aber auch die erbweise Übertragung an Mitgesellschafter sein. Unerwünscht ist häufig, dass angeheiratete Ehegatten im Todesfall automatisch Gesellschafter werden. Vererbt ein Gesellschafter seinen Anteil entgegen den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Grundsätzen, müssen Möglichkeiten bestehen, den aus Sicht der Gesellschaft unerwünschten Rechtsnachfolger gar nicht erst in die Gesellschaft hineinzulassen oder ihm den Anteil wieder zu entziehen.

### Ausschluss durch Gesellschafterbeschluss

Ein solcher Ausschluss wird regelmäßig durch einen Gesellschafterbeschluss vollzogen, der erst durch eine Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden kann. Hier ist es sinnvoll, im Gesellschaftsvertrag detaillierte Regelungen zu treffen, wie im Streitfall zu laden ist, wer den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat und wie die Beschlussfassung erfolgt. Wichtig ist auch eine Regelung, ob der betroffene Gesellschafter ein Stimmrecht hat. In jedem Fall sind die Ladungsvorschriften einzuhalten und alle Gesellschafter einzuladen – auch das schwarze Schaf. Bereits in der Abfassung der Einladung und der Formulierung der Tagesordnung können sich erhebliche Fallstricke verbergen.

Eine Möglichkeit ist, das Vermögen in einer Familiengesellschaft zu bündeln, um eine ganze Reihe von Vorteilen zu erreichen.

hiergegen zur Wehr setzen: im Wege einer Beschlussanfechtung, notfalls klageweise. Dabei muss er auf die entsprechenden Fristen achten und den oder die richtigen Beklagten wählen. Wichtig ist, auch diese Aspekte im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Scheidet der betroffene Gesellschafter ohne weitere Regelung aus der Gesellschaft aus, wächst sein Anteil den übrigen Gesellschaftern einfach zu. Um hier mehr Flexibilität zu haben, wäre es aus Sicht der Gesellschaft sinnvoll, im Einziehungs- oder Ausschlussbeschluss festzulegen, dass der Anteil auch abweichend davon an andere Gesellschafter oder gar Dritte übertragen werden kann. Das ist jedoch nur möglich, soweit dies der Gesellschaftsvertrag zulässt. In der Vergangenheit war umstritten, ob der Ausschluss sofort wirksam ist oder erst, sobald der betroffene Gesellschafter die Abfindung erhalten hat. In vielen Fällen ist ein Streit über viele Jahre und mehrere Instanzen die Folge. Daher wäre auch hier aus Sicht der Gesellschaft anzuraten, die Wirksamkeit des Ausschlusses von der Zahlung des Abfindungsguthabens zu entkoppeln.

Ausschluss sofort wirksam ist oder erst, sobald der betroffene Gesellschafter die Abfindung erhalten hat. In vielen Fällen ist ein Streit über viele Jahre und mehrere Instanzen die Folge. Daher wäre auch hier aus Sicht der Gesellschaft anzuraten, die Wirksamkeit des Ausschlusses von der Zahlung des Abfindungsguthabens zu entkoppeln.

Ausschluss sofort wirksam ist oder erst, sobald der betroffene Gesellschafter die Abfindung erhalten hat. In vielen Fällen ist ein Streit über viele Jahre und mehrere Instanzen die Folge. Daher wäre auch hier aus Sicht der Gesellschaft anzuraten, die Wirksamkeit des Ausschlusses von der Zahlung des Abfindungsguthabens zu entkoppeln.

### Abfindung

Ist ein Gesellschafter ausgeschlossen, streitet man sich natürlich auch um das Thema Abfindung. Die übrigen Gesellschafter sind oft der festen Überzeugung, dass dem schwarzen Schaf nicht auch noch eine Menge Geld hinterhergeworfen werden soll. Das abfindungslose Ausscheiden eines Gesellschafters ist jedoch problematisch. Scheidet der Gesellschafter zu Lebzeiten aus, wird man um die Zahlung eines Abfindungsguthabens nicht herumkommen, da ansonsten der betroffene Gesellschafter nicht angemessen am wirtschaftlichen Wert im Fall seines Ausscheidens partizipiert. Zulässig ist jedoch, die Höhe der Abfindung zu modifizieren. Begrenzungen auf 50 Prozent oder weniger sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits als unzulässig erachtet worden. Von entscheidender Bedeutung ist auch, wie der Wert ermittelt wird. Ganz hoch im Kurs steht die Buchwertabfindung, die aber bei hohen stillen Reserven unwirksam werden kann. Zu angemessenen Ergebnissen führen Ertragswertmethoden, je nach Zusammensetzung des Vermögens. Soweit eine Abfindung zu zahlen ist, stellt sich auch die Frage nach dem Auszahlungszeitraum. Fünf oder gar sieben Jahre sind derzeit unproblematisch. Im Fall von zehn Jahren oder darüber hinaus können sich bereits Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der Abfindungsklausel ergeben. Beim Ausscheiden durch Tod ist je nach Gesellschaftsform, Zweck und Tätigkeit der Gesellschaft ein abfindungsloses Ausscheiden denkbar. Regelmäßig stellen sich aber in diesem Zusammenhang dann

### Wirksamkeit des Beschlusses

Soweit nach seinem Empfinden der Ausschluss zu Unrecht erfolgt, kann sich der betroffene Gesellschafter



Pflichtteils(ergänzungs)ansprüche, da das abfindungslose Ausscheiden eine Schenkung darstellen kann. Regelmäßig wird eine Gesamtbetrachtung durchgeführt. Im Falle einer rein vermögensverwaltenden Familiengesellschaft wird die Abwägung in der Regel zu einer pflichtteils(ergänzungs)-pflichtigen Schenkung führen.

## Familiengesellschaft

Der Erhalt von Vermögen und die Heranführung der nächsten Generation hieran beschäftigt eine ganze Reihe von Mandanten. Eine Möglichkeit ist, das Vermögen in einer Familiengesellschaft zu bündeln, um dadurch eine ganze Reihe von Vorteilen zu erreichen. So kann die nächste Generation Schritt für Schritt durch die gezielte Übergabe von Anteilen an das Familienvermögen herangeführt werden. Gleichzeitig kann man dabei auch steuerliche Freibeträge optimal ausnutzen. In der Regel halten die Eltern zunächst die Mehrheit, sodass das Gefühl, plötzlich mit leeren Händen dazustehen, nicht eintritt. Je nach Zusammensetzung des Vermögens stellen sich hier möglicherweise auch Bewertungsfragen.

## Wahl der Rechtsform

In vielen Fällen wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Rechtsform gewählt, da sie per se mit wenigen formalen Erfordernissen unkompliziert ist. Risiken aus der Verwaltung des Vermögens heraus entstehen grundsätzlich nicht. Risiken aus der Finanzierung von Bankdarlehen, etwa beim Erwerb von Immobilien, sind in der Regel überschaubar. Möchte man Risiken, beispielsweise von Minderjährigen, fernhalten, wäre an eine Familienkommanditgesellschaft (KG) zu denken. Weder bei der GbR noch bei der KG sind notarielle Beurkundungen des Gesellschaftsvertrags oder bei der Vornahme von Änderungen notwendig. Auch müssen Änderungen in der Geschäftsführung oder in der Gesellschafterstruktur bei der GbR im Handelsregister nicht nachvollzogen werden. Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft können sozusagen am Küchentisch getroffen werden. Bei allem verständlichen Bestreben nach Einfachheit und Unkompliziertheit sollten die Beteiligten doch daran denken, wichtige Entscheidungen in Form von Protokollen zu dokumentieren. Statt einer Personengesellschaft kann aus steuerlichen Gründen bei der Wahl der Rechtsform eine Kapitalgesellschaft sinnvoll sein, meist eine GmbH. Für sie gelten die vorgenannten Überlegungen zum Thema Recht auf Einziehung und Abfindung ebenso. Lediglich bei der Nachfolgeklausel ergeben sich strukturbedingt Abweichungen, denn der Geschäftsanteil einer GmbH ist per se vererbbar. Gelöst wird diese Thematik mit einer entsprechenden Einziehungsklausel.

## Widerrufs- und Rückforderungsklauseln

Will man die möglichen Abfindungsansprüche beispielsweise von Kindern gering halten, wäre es auch denkbar, die Gesellschaft zunächst unter den Ehegatten zu gründen. Sodann übertragen diese Geschäfts- oder Gesellschaftsanteile in gesonderten Übertragungsverträgen. Darin könnte man entsprechende Widerrufs- oder Rückforderungsklauseln berücksichtigen. Gerade aus steuerlichen Gründen soll keine willkürliche Rückforderung oder kein willkürlicher Widerruf möglich sein, sondern anhand eines festgelegten Kriterienkatalogs, der vom Grundgedanken her dem Einziehungskatalog weitgehend ähnelt. Der Vorteil wäre, im Fall des Widerrufs oder der Rückforderung ist eine abfindungslose Rückübertragung möglich, da sich dies außerhalb des Gesellschaftsvertrags vollzieht. Bei der Erläuterung entsprechender Klauseln sollte unbedingt bei der Kommunikation der Beteiligten darauf geachtet werden, dass diese Klauseln kein Ausdruck von Misstrauen gegenüber den Betroffenen sind. Letztendlich ist hier ein Interessensgleichlauf vorhanden. Das Ausscheiden zu einem möglichst geringen Wert eines Gesellschafters, sobald beispielsweise ein Gläubiger in dessen Gesellschaftsanteile hineinpfändet, ist sowohl für die übrigen Gesellschafter als auch für den Betroffenen von Interesse. Weder der betroffene noch die verbleibenden Gesellschafter haben etwas davon, wenn Gläubiger oder gar der Insolvenzverwalter möglichst hohe Abfindungen erhalten. ●

### THOMAS SCHINHÄRL

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Ecovis in Regensburg



# Fachlich begleiten lassen

**Abberufung von Geschäftsführern** | Mitunter ist es unvermeidlich, den Posten der Geschäftsführung in einem Unternehmen neu zu besetzen. Die betroffene Gesellschaft ist gut beraten, bei den dann notwendigen Schritten anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wie Rechtsanwältin Dr. Tina Kärcher-Heilemann erläutert.

**Robert Brütting**



Illustration: Katrin Funcke

**DATEV magazin: Zwischen einer Gesellschaft und ihrer Geschäftsführerin beziehungsweise ihrem Geschäftsführer bestehen immer zwei Rechtsverhältnisse. Können Sie das bitte kurz erläutern?**

DR. KÄRCHER-HEILEMANN: Der Geschäftsführer einer GmbH hat eine Doppelrolle. Er ist zum einen Organ der Gesellschaft und damit als deren Vertreter befugt, die Gesellschaft nach außen im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr zu vertreten. Zum anderen wird der Geschäftsführer aber regelmäßig auch als Angestellter der Gesellschaft im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur GmbH tätig. Rechtlich sind beide Verhältnisse strikt zu trennen. Organfunktion und Anstellungsverhältnis können allerdings – etwa im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag – rechtlich aneinandergelockert werden. So kann etwa geregelt werden, dass die Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit der automatischen Abberufung vom

Geschäftsführeramt verknüpft sein soll oder dass die Abberufung des Geschäftsführers die Gesellschaft zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ansonsten gilt aber, dass beide Rechtsverhältnisse zu unterscheiden sind und rechtlich verschiedene Schicksale haben können. Wird also die Bestellung des Geschäftsführers widerrufen, bleibt der Anstellungsvertrag hiervon grundsätzlich unberührt; andererseits bewirkt die Kündigung des Anstellungsvertrags als Geschäftsführer nicht zugleich die Beendigung des Geschäftsführeramts.

**Wann kann eine Gesellschaft den Geschäftsführer abberufen?**

Für den Widerruf der Bestellung, die sogenannte Abberufung, des Geschäftsführers aus seiner Organstellung gilt die drastische Regelung des § 38 Abs. 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Für die Abberufung sind weder Gründe erforderlich, noch ist eine Frist einzuhalten. Abgesehen von einem ordnungsgemäßen Gesellschafterbeschluss sind auch keine Formalien zu beachten. Hier stehen erkennbar die Interessen der Gesellschafter im Vordergrund, sich rasch und unkompliziert von einem Geschäftsführer trennen zu können, sollte das notwendige Vertrauen nicht mehr vorhanden sein. § 38 Abs. 2 GmbHG lässt jedoch eine

In der Praxis sind klare Satzungsregelungen dringend zu empfehlen, um spätere Auslegungsfragen zu vermeiden.

Satzungsregelung zu, nach der die Abberufung des Geschäftsführers wichtige Gründe voraussetzt. Bei einem Fremdgeschäftsführer wird erfahrungsgemäß hiervon so gut wie nie Gebrauch gemacht; entsprechende Satzungsregelungen findet man fast ausschließlich in inhabergeführten GmbHs.

**Wie erfolgen Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers?**

So, wie die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer in die Organstellung durch Bestellung beruft, erfolgt als deren Gegenstück auch die Abberufung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und Bekanntgabe gegenüber dem Geschäftsführer. Die Abberufung wirkt dabei immer nur in die Zukunft. Eine rückwirkende Abberufung gibt es nicht. Die Abberufungskompetenz kann in der Satzung der Gesellschaft auf andere Organe als die Gesellschafterversammlung übertragen werden, etwa einen Beirat oder einen Verwaltungs- beziehungsweise Aufsichtsrat. Nicht zulässig ist es jedoch, diese Befugnis den anderen Geschäftsführern zuzusprechen.

**Sollte man dies nicht in der Satzung der Gesellschaft regeln?**

Richtig. Sofern satzungsgemäß nicht die Gesellschafterversammlung, sondern ein anderes Organ für die Bestellung der Geschäftsführer zuständig ist und es an einer gesonderten Klausel in der Satzung für dessen Abberufungskompetenz fehlt, ist dieses Organ im Zweifel auch für das Gegenstück zur Bestellung, also die Abberufung, zuständig. In der Praxis sind daher von vorneherein klare Satzungsregelungen dringend zu empfehlen, um spätere Auslegungsfragen zu vermeiden.

**Es gibt die ordentliche sowie die außerordentliche Abberufung. Können Sie den Unterschied kurz erläutern?**

Die ordentliche Abberufung kann jederzeit ohne besonderen Grund erfolgen und ist auch nicht an Fristen gebunden. Die hierzu ergangene Rechtsprechung tendiert jedoch – insbesondere bei typischerweise emotionsbeladenen Familienstreitigkeiten – dazu, zumindest einen sachlichen Grund zu verlangen und leitet dies für Gesellschafter-Geschäftsführer aus den zwischen den Gesellschaftern bestehenden Treuepflichten her.

**Und an welche Voraussetzungen ist die außerordentliche Abberufung, also eine Abberufung aus wichtigem Grund, geknüpft?**

Das Gesetz nennt in § 38 Abs. 2 S. 2 GmbHG zwei Beispielfälle, zum einen die grobe Pflichtverletzung, zum anderen die



Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ob ein wichtiger Grund für die Abberufung eines Geschäftsführers vorliegt, kann stets nur anhand aller Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Allgemein kommt es darauf an, ob der Gesellschaft bei Würdigung aller Umstände unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen der Verbleib des Geschäftsführers in seiner bisherigen Stellung bis zum Ablauf seiner Amtszeit nicht mehr zugemutet werden kann.

#### **Was alles fällt unter relevante Pflichtverletzungen?**

Neben dienstlichen Verfehlungen können auch außerdienstliche Vorfälle und sogar unverschuldete Fehlzeiten wie bei einer lang andauernden Krankheit, aber auch Umstände, die nicht mit der Person des Geschäftsführers in Verbindung stehen, in Betracht kommen. Auch ständige Konflikte zwischen den Geschäftsführern sollen einen wichtigen Grund bilden können, da deren Zusammenarbeit für das Tagesgeschäft unentbehrlich ist. Regelmäßig reichen alle Gründe, die eine außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers rechtfertigen, auch für dessen Abberufung aus dem Amt als Geschäftsführer aus wichtigem Grund aus. Umgekehrt ist ein wichtiger Grund für die Abberufung keineswegs zugleich ein wichtiger Grund für die Kündigung des Anstellungsvertrags.

#### **Ist die Abberufung an bestimmte Fristen gebunden?**

Die Abberufung aus wichtigem Grund ist an keine Frist, insbesondere nicht an die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB, gebunden. Die GmbH kann aber das Recht verirken, sich auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu berufen, wenn sie nach dem entscheidenden Vorfall längere Zeit abwartet und dem Geschäftsführer in der Gesellschafterversammlung signalisiert wird, man werde sich auf den Vorfall nicht mehr berufen.

#### **Ist für die Abberufung ein spezieller Beschluss erforderlich?**

Die Gesellschafterversammlung muss die Abberufung beschließen. Bereits in der Einladung zur Versammlung muss die beabsichtigte Abberufung als Tagesordnungspunkt angegeben werden. Die Gesellschafter entscheiden über die Abberufung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, also 51 Prozent der Stimmen genügen.

#### **Erlaubt die Satzung auch hier abweichende Regeln?**

Ja. In der Satzung können zum Beispiel höhere Mehrheiten oder sogar die Einstimmigkeit aller Gesellschafter vorausgesetzt werden. Soll die Abberufung aus wichtigem Grund erfolgen, können die Satzungsregelungen jedoch das Erfordernis einer einfachen Mehrheit nicht abbedingen. Gerade bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss es der Gesellschaft ohne zusätzliche Anforderungen möglich sein, sich von ihrem Geschäftsführer zu trennen.

#### **Gibt es Besonderheiten bei Gesellschafter-Geschäftsführern?**

Dass ein Geschäftsführer gleichzeitig auch Gesellschafter ist und an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, ist eine Besonderheit, die häufig bei Familienunternehmen anzutreffen ist. In einem derartigen Fall unterliegt der Gesellschafter-Geschäftsführer einem Stimmverbot, wenn die Abberufung aus wichtigem Grund erfolgen soll. Nach herrschender Meinung reicht die Behauptung eines wichtigen Grundes aus, um den betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführer vom Stimmrecht auszuschließen. Zu verlangen ist dabei allerdings, dass die Behauptung des wichtigen Grundes zumindest schlüssig ist und nicht nur ins Blaue erfolgt. Wichtig ist aber, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer trotz des Stimmverbots ordnungsgemäß zur Gesellschafterversammlung einzuladen ist und auch teilnahmeberechtigt bleibt.

#### **Wirken sich Beschlussmängel negativ aus?**

Eine grob fehlerhafte Einladung zur Gesellschafterversammlung, etwa durch einen Unbefugten oder nicht aller Gesellschafter, führt zu einem gravierenden Mangel des daraufhin gefassten Beschlusses. Verstöße gegen die gesetzliche Form und Frist sowie inhaltlichen Vorgaben, also Zeit, Ort und Datum sowie Tagesordnung, oder davon abweichende Regelungen in der Satzung für die Einladung führen dann zu mangelhaften Beschlüssen. Solche Mängel können zur Anfechtbarkeit oder gar Nichtigkeit des Abberufungsbeschlusses führen.

#### **Gilt das auch für eine fehlerhafte Durchführung der Versammlung?**

Auch Fehler in der Gesellschafterversammlung können zu Beschlussmängeln führen. Beispiele sind etwa der unberechtigte Ausschluss eines Gesellschafters, die fehlende oder ungenügende Erörterung eines Beschlussgegenstands, eine ungerechtfertigte Redebeschränkung oder Wortentziehung sowie die Abstimmung über einen nicht angekündigten Tagesordnungspunkt oder die unrichtige Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

#### **Welche Konsequenzen haben mangelhafte Beschlüsse?**

In Betracht kommt die Nichtigkeit im Sinne des § 241 Aktiengesetz (AktG) analog beziehungsweise eine Anfechtbarkeit im Sinne des § 243 AktG analog. Nur bestimmte, in § 241 AktG aufgeführte Mängel führen zur Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen. Nichtig sind analog § 241 Nr. 1 AktG in Verbindung mit § 121 Abs. 2 AktG Gesellschafterbeschlüsse, die von einer Versammlung gefasst wurden, die vom unzuständigen Organ beziehungsweise von einer unzuständigen Person einberufen wurden und die in einer Versammlung gefasst wurden, für die jegliche Einberufung fehlte. Gemäß §§ 241 Nr. 1, 121 Abs. 3, 4 AktG führen auch formale Mängel der Einberufung zur Nichtigkeit, wenn die Kernanforderungen des § 121 Abs. 3, 4 AktG nicht eingehalten wurden, wie etwa bei

Fehlen einer Einladung aller Gesellschafter, der Nichtangabe von Ort und Zeit, fehlender Unterschrift oder fehlender Schriftlichkeit sowie bei Einberufung durch Unbefugte.

**Und welche Rechtsmittel hat man im Falle mangelhafter oder nichtiger Beschlüsse?**

Die Nichtigkeit ist mit der besonderen Nichtigkeitsklage analog §§ 248, 249 AktG geltend zu machen. Andere Verstöße gegen die Vorbereitungsvorschriften, wie etwa ein Verstoß gegen die Pflicht zur Bekanntmachung der Tagesordnung, die Unterschreitung der Einberufungs- beziehungsweise der Ankündigungsfrist oder die Einberufung an einen unzulässigen Ort und zu einer unzulässigen Zeit führen nur zur Anfechtbarkeit des betreffenden Beschlusses analog § 243 Abs. 1, § 246 AktG mit der Anfechtungsklage, die mangels anderweitiger Satzungsregelung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu erheben ist.

**In welcher Form hat die Abberufung zu erfolgen?**

Falls der Geschäftsführer an der Gesellschafterversammlung nicht persönlich teilnimmt, ist ihm der Abberufungsbeschluss bekannt zu geben. Denn erst mit der Bekanntgabe entfaltet die Abberufung ihre Wirkung und entzieht dem Geschäftsführer das Amt einschließlich seiner bisherigen Vertretungsmacht.

**Welche Besonderheiten gelten bei einer Zwei-Personen-GmbH?**

In einem derartigen Fall mit zwei gleich beteiligten Gesellschaftern wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass die sofortige Wirksamkeit der Abberufung aus wichtigem Grund untragbar sei, da sie dem Abberufenden die Möglichkeit gebe, den geschäftsführenden Mitgesellschafter mit der Behauptung, es liege ein wichtiger Grund vor, auf Dauer als Geschäftsführer auszuschließen, weil der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Vielmehr hänge die Wirksamkeit der Abberufung von der materiellen Rechtslage ab. Der dadurch eintretende Schwebezustand bis zur Entscheidung über die Wirksamkeit der Abberufung sei hinzunehmen.

**Bedarf es einer Mitwirkungshandlung des Geschäftsführers?**

Nein. Anders als bei der Berufung, die vom Geschäftsführer angenommen werden muss, bedarf es für die Abberufung keiner Mitwirkungshandlung des Geschäftsführers. Als einseitiger empfangsbedürftiger Organisationsakt wird die Abberufung in dem Moment wirksam, in dem der Geschäftsführer von ihr Kenntnis erlangt oder nach normalen Umständen Kenntnis erlangen müsste.

**Bedarf es einer öffentlichen Bekanntgabe?**

Die Abberufung des Geschäftsführers ist zum Handelsregister anzumelden und dort einzutragen; dies hat jedoch einen

rein deklaratorischen Charakter. Die fehlende Eintragung ändert also nichts an der rechtlichen Wirkung der Abberufung.

**Frau Dr. Kärcher-Heilemann, wie lautet Ihr abschließendes Fazit?**

Die Abberufung eines Geschäftsführers kann durchaus mit Fallstricken verbunden sein. Damit die betroffene Gesellschaft auf der sicheren Seite steht, sollte zumindest die Begründung der Abberufung idealerweise mit anwaltlicher Hilfe vorab geprüft werden. ●

**ROBERT BRÜTTING**

Rechtsanwalt in Nürnberg sowie Fachjournalist Steuern und Recht und Redakteur beim DATEV magazin

**UNSERE GESPRÄCHSPARTNERIN**



**DR. TINA KÄRCHER-HEILEMANN**

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht. Sie ist Partnerin der Kanzlei DREITOR Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Reutlingen.



# Von der Haftung nicht befreit

**Spezielle Gremien** | Ämter in fakultativen Aufsichts- und Beiräten werden vielfach als gut dotierte und aufwandsarme Nebenbeschäftigung angesehen. Dabei wird verkannt, dass die Mitgliedschaft mit umfangreichen Pflichten verbunden ist, nicht selten mit unerwarteten sowie empfindlichen Folgen.

Jochen Rechtmann

Fakultative Kontroll- und Beratungsorgane kommen sowohl bei der Rechtsform GmbH als auch bei einer Personengesellschaft vor. § 52 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, durch Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat zu bestellen. Davon wird insbesondere bei GmbHs in öffentlicher Hand Gebrauch gemacht. Aber auch sogenannte Familiengesellschaften, also Unternehmen, in denen die Geschäftsanteile auf viele Mitglieder einer oder mehrerer (Groß-)Familien verteilt sind, haben häufig einen fakultativen Aufsichtsrat. Manchmal sehen die Satzungen solcher Gesellschaften auch aufsichtsratsähnliche Gremien unter anderer Bezeichnung, etwa Beirat, Verwaltungsrat oder Gesellschaftersausschuss, vor. Auch für Personengesellschaften ist trotz



Fehlens einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz allgemein anerkannt, dass die Gesellschafterinnen und Gesellschafter im Rahmen der allgemeinen Gestaltungsfreiheit, die Möglichkeit haben, durch Gesellschaftsvertrag ein Kontroll- oder Beratungsorgan einzurichten. Üblich ist die Einrichtung eines Beirats insbesondere bei Publikumsgesellschaften, also Gesellschaften, die von einem oder mehreren Initiatoren – zumeist in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG) beziehungsweise GmbH & Co. KG – gegründet werden und auf die Aufnahme einer unbestimmten Anzahl weiterer Gesellschafter als unmittelbare oder mittelbare Kommanditisten ausgelegt sind. All diesen Konstrukten gemeinsam ist die Zielsetzung, dem geschäftsführenden Organ ein mit fachlich kompetenten Vertrauenspersonen der Gesellschafter besetztes Gremium zur Seite zu stellen, das die Mitglieder der Geschäftsleitung entweder nur berät oder aber zusätzlich zu seiner Beratungsfunktion

auch Kontroll- und Aufsichtsrechte für die und anstelle der Gesellschafter wahrnimmt. Die letztgenannten Rechte können auch die Befugnis zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung einschließen.

### Allgemeine Haftungsvoraussetzungen

Zum Schadenersatz verpflichtet ist, wer durch Handeln oder Unterlassen seine Pflichten verletzt, hierbei schuldhaft gehandelt und durch sein pflichtwidriges und schuldhaftes Verhalten einen Schaden verursacht hat. Jedes werdende Mitglied eines fakultativen Kontroll- und Beratungsorgans sollte sich daher vor Übernahme des Amtes anhand des Gesellschaftsvertrags über die damit verbundenen Pflichten informieren. Unabhängig von seiner Bezeichnung als Aufsichtsrat, Beirat et cetera ist ein Beratungs- oder Kontrollgremium ein Gesellschaftsorgan, wenn seine Rechtsgrundlage im Gesellschaftsvertrag verankert ist und es nach der ihm dort eingeräumten Rechtsstellung verpflichtet ist, den Interessen der Gesellschaft zu dienen. Demgegenüber liegt kein Gesellschaftsorgan vor, wenn es auf einer besonderen schuldrechtlichen Vereinbarung, etwa Beiratsvertrag, mit der Gesellschaft oder einzelnen Gesellschaftern beruht.

Zu Eingriffen in die Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat grundsätzlich weder berechtigt noch verpflichtet.

### Organpflichten von Aufsichts- und Beirat

Ist ein Aufsichts- oder Beirat Gesellschaftsorgan, orientieren sich seine Rechte und Pflichten wegen der strukturellen Vergleichbarkeit an denjenigen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft (AG). Für den Aufsichtsrat der GmbH verweist § 52 Abs. 1 GmbHG insoweit ausdrücklich auf die für den Aufsichtsrat der AG geltenden Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) (vgl. § 111

AktG). Diese werden aber auch auf Aufsichts- oder Beiräte einer (Publikums-)KG angewandt, wenn ihre entsprechende Rechtsstellung in der Satzung der Gesellschaft verankert ist. Hauptaufgabe des Aufsichtsrats und damit einhergehende Hauptpflicht seiner Mitglieder ist die Kontrolle der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Unternehmensführung sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft. Seine Prüfungspflicht umfasst auch die Kontrolle

von Einzelgeschäften, die für die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft von Bedeutung sind. Ferner muss er die Geschäftsplanung kontrollieren, sich über etwaige Transaktionsvorhaben informieren und deren Durchführung überwachen. Anhaltspunkte für etwaige Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegen ihre Geschäftsführer muss er prüfen und identifizierte Ansprüche geltend machen. Ferner vertritt der Aufsichtsrat die GmbH auch rechtsgeschäftlich gegenüber Geschäftsführern. Zu Eingriffen in die Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat grundsätzlich weder berechtigt noch verpflichtet. Allerdings kann er sich selbst einen Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Rechtsgeschäfte einräumen. Gerät das Unternehmen in eine Krise oder droht rechtswidriges Handeln der Geschäftsführung, kann der Aufsichtsrat unter Umständen auch verpflichtet sein, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Übergeht der Geschäftsführer einen solchen Zustimmungsvorbehalt, handelt er rechtswidrig. Nach den Grundsätzen über den offensichtlichen Vollmachtmissbrauch können solche Rechtsgeschäfte auch schwebend unwirksam sein. Gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG können einzelne der vorgenannten Pflichten durch einen Gesellschaftsvertrag abbedungen werden. Gleiches gilt selbstverständlich auch für die Pflichten des Aufsichts- oder Beirats einer KG. Schlussendlich ist ein Aufsichtsratsmitglied immer zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weitergabe vertraulicher Informationen ist danach regelmäßig eine Organpflichtverletzung, die erhebliche Haftungsfolgen haben kann. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt allerdings nicht gegenüber den Gesellschaftern. Das Mitglied des Aufsichtsrats einer kommunalen GmbH hat danach kein Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber dem Gemeinderat als höchstem Organ der Gemeinde.

### Erweiterte Pflichten in der Unternehmenskrise

Gerät die Gesellschaft in eine Krise, erhöht sich die notwendige Intensität der Kontrolle sowie der geschuldete Beratungsauf-



wand dergestalt, dass die begleitende Überwachung dann in eine unterstützende Überwachung umschlagen muss. Insbesondere ist der Aufsichtsrat bei sich abzeichnender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dazu verpflichtet, auf eine rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrags hinzuwirken. Ist die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht (mehr) besetzt, ist jedes Aufsichtsratsmitglied gemäß § 15a Abs. 3 Insolvenzordnung (InsO) sogar selbst insolvenzantragspflichtig. Die Verpflichtung des Aufsichtsrats, in solchen Fällen auch darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung masseschmälernde Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen unterbindet, hat der BGH in einem umstrittenen Urteil (BGHZ 187, 60 Rn. 11) auf obligatorische Aufsichtsräte beschränkt. Für Aufsichtsräte einer GmbH hängt die Haftung für Verletzung dieser Massesicherungspflicht deshalb davon ab, ob der Aufsichtsrat aufgrund der Arbeitnehmerzahl fakultativ oder obligatorisch ist. Unabhängig davon muss der Aufsichtsrat dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft mit Mitgliedern besetzt ist, die nachweisbar zur Bewältigung von Krisensituationen geeignet und in der Lage sind. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat gehalten sein, bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung abzurufen beziehungsweise neue zu bestellen. Ein wichtiger Grund zur Abberufung eines Mitglieds der Geschäftsführung liegt vor, wenn es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung in der Krise nicht in der Lage ist. Schlussendlich muss der Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass die Geschäftsführung ein Sanierungskonzept vorlegt und dieses eingehend mit ihm berät. Die dort vorgesehenen Maßnahmen sind jeweils nach Art, Zweck und Ziel, Kosten, Erfolgswahrscheinlichkeit sowie Verantwortlichkeit zu beurteilen. Fehlt dem Aufsichtsrat hierzu die eigene Sachkompetenz oder hält er die dem Sanierungskonzept zugrunde liegenden Analysen für unzureichend, muss er Sachverständige zur Prüfung beziehungsweise zur neuen Erstellung heranziehen.

### Sorgfaltsmaßstab

Haftungsbegründend wirkt sich eine Pflichtverletzung zwar nur dann aus, wenn das Aufsichtsratsmitglied auch schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Allerdings gilt für Aufsichtsräte ähnlich wie für Geschäftsführer hinsichtlich der Frage, wann Fahrlässigkeit vorliegt, ein verschärfter Sorgfaltsmaßstab. Dem liegt die Wertung zugrunde, dass Aufsichtsratsmitglieder Treuhänder fremder Interessen sind. Deshalb haben sie ihr Amt im Interesse der Gesellschaft und nicht etwa im Interesse einzelner Gesellschafter, einzelner Gruppen, etwa der zu einem Familienstamm gehörenden Gesellschafter, der Arbeitnehmer oder der Gläubiger wahrzunehmen. Daher schuldet jedes Aufsichtsratsmitglied die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers und Beraters. Es muss daher Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen, die es braucht, um alle normalerweise bei einem Unternehmen dieser Art und dieser Größe anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sach-

gerecht beurteilen zu können. Verfügt es, etwa mangels entsprechender Ausbildung und/oder Erfahrungen, über diese Kenntnisse nicht, kann es sich darauf nicht berufen. Das gilt auch für in den Aufsichtsrat entsandte Arbeitnehmervertreter. Verfügt ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied über Spezialkenntnisse und -fähigkeiten, schuldet es über den vorstehend dargestellten Mindeststandard hinaus die Sorgfalt, zu der es aufgrund dieser Kenntnisse oder Fähigkeiten in der Lage ist.

### Ursächlichkeit und Schaden

Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur nachträglichen Überwachung der Geschäftsführung können die Aufsichtsratsmitglieder Schäden zulasten der Gesellschaft nicht verhindern, sondern lediglich aufdecken. Allerdings sind sie verpflichtet, solche Schäden und daraus resultierende Ansprüche der Gesellschaft unverzüglich zu ermitteln und die Gesellschafter zu informieren, damit diese über die Geltendmachung des Ersatzanspruchs entscheiden können. Eine Verletzung dieser Pflicht ist nicht kausal für die Entstehung des Schadens. In Betracht kommt aber eine Haftung, wenn Schadenersatzansprüche nicht unverzüglich ermittelt und deshalb gegen die Mitglieder der Geschäftsführung nicht mehr durchgesetzt werden können. Für Pflichtverletzungen bei ihrer begleitenden Überwachung haften sie, wenn der daraus resultierende Schaden bei ordnungsgemäßer Überwachung nicht eingetreten wäre.

### Haftungsmilderung, Entlastung und Verjährung

Durch Gesellschaftssatzung kann die Haftung gemildert, etwa auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt werden. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist von grundsätzlich fünf Jahren ist möglich, sofern sie sich nicht zulasten der Gesellschaftsgläubiger auswirkt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss auch auf die Geltendmachung entstandener Schadenersatzansprüche verzichten.

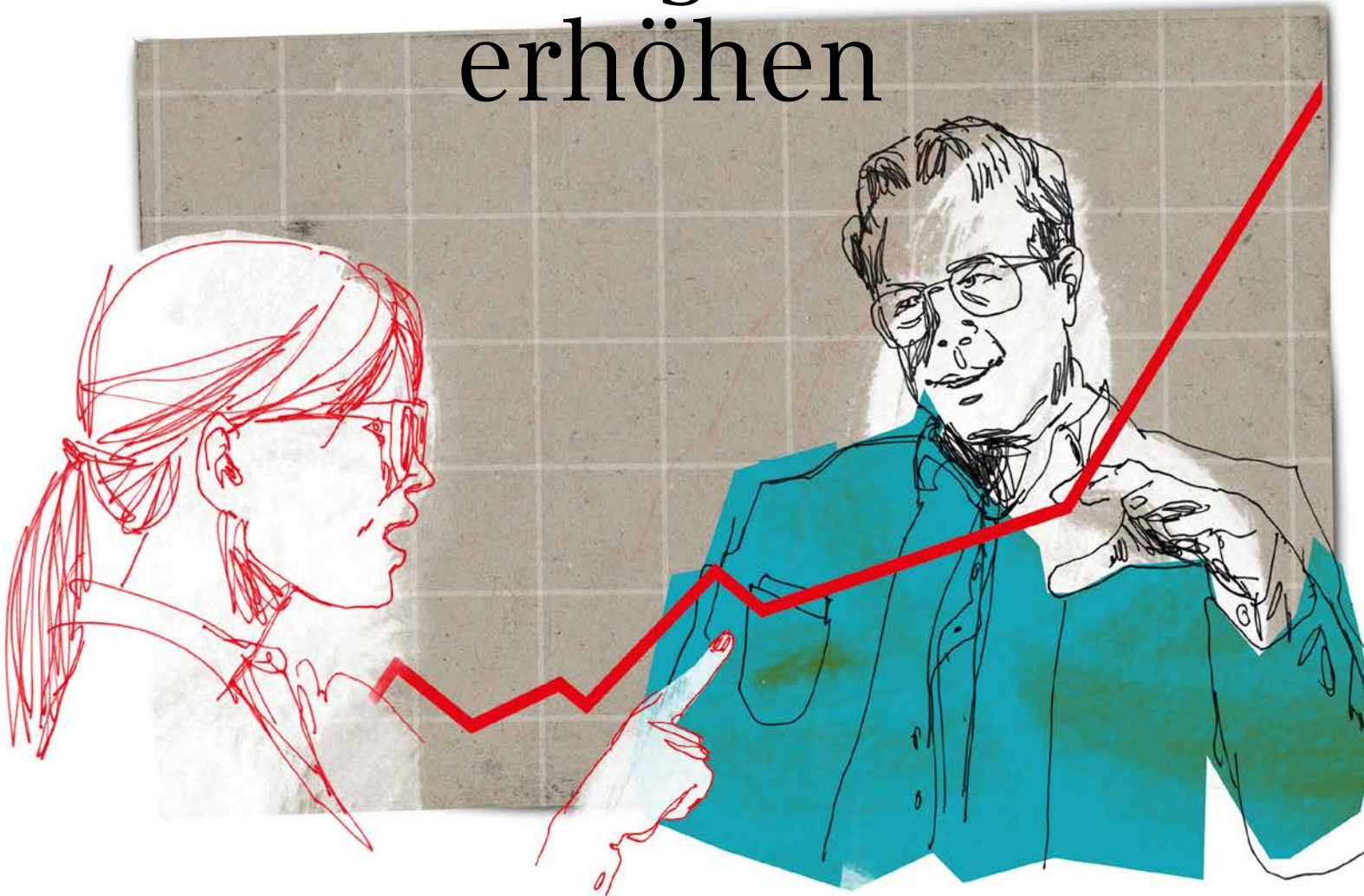
### Fazit

Ämter in Aufsichts- oder Beiräten sollte nur übernehmen, wer über die notwendige Zeit und Expertise verfügt, um die hieraus folgenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllen zu können. Insbesondere in einer Unternehmenskrise sollten sich die Organmitglieder mindestens auf wöchentlicher Basis mit der Situation des Unternehmens und den hieraus folgenden Handlungsnotwendigkeiten befassen. Fehlt ihnen eigene Expertise, ist Beratung zwingend erforderlich. Die Übernahme haftungsträchtiger Ämter sollte überdies vom Abschluss einer Directors-and-Officers(D&O)-Versicherung abhängig gemacht werden. ●

### JOCHEN RECHTMANN

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. Er ist Leiter der Niederlassung von Buchalik Brömmekamp in Frankfurt/Main.

# Den Anlegerschutz erhöhen



**Ansprüche gegen die Hauptversammlung** | Bei der Investition in Wertpapiere oder Anteilsscheine ist man hierzulande weiterhin zurückhaltend. Ein Grund dafür dürfte sein, dass der aktuelle Rechtsrahmen nicht alle Risiken der Aktionäre abdeckt.

**Dr. Martin Weimann**

**A**m Ausgangspunkt der industriellen Revolution standen zwei Ereignisse: die Erfindung der Dampfmaschine und die der Aktiengesellschaft. Diese Rechtsform ermöglicht es, das Kapital einer Vielzahl von Anlegern einzusammeln und gleichzeitig die Haftung auszuschließen. Außerdem lassen sich in der inneren Struktur einer Aktiengesellschaft die Gesellschaftsanteile beliebig vieler Anleger kostengünstig und effektiv verwalten. Bedauerlicherweise hat es aber in Deutschland in den letzten Jahren nur wenige erfolgreiche Börsengänge gegeben. Damit entfaltet aber die Aktie hier und heute nicht mehr ihre volkswirtschaftlichen Funktionen: die Beschaffung von Eigenkapital für die Unter-

nehmen und ein jederzeit veräußerbarer Sachwert für Anleger beziehungsweise die Steuerzahler. Der Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland genießt nach wie vor ein hohes Ansehen in der Welt. Deutschland war viele Jahre der Exportweltmeister. Nach wie vor gibt es hier viele Marktführer und Spitzenprodukte. Das verlangt eigentlich nach einem funktionierenden Kapitalmarkt, um die Unternehmen mit Eigenkapital auszustatten und Anlagemöglichkeiten zu schaffen. Zwar gibt es seit Jahren vielfältige Bemühungen, die Akzeptanz der Aktie zu erhöhen. Trotzdem ist die Aktienquote in anderen vergleichbaren Volkswirtschaften wesentlich höher.

## Verloren gegangenes Vertrauen

Denn auch in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase entdecken die Deutschen die Aktie nur zaghaft, wie Studien des Deutschen Aktieninstituts zeigen. Das überrascht nicht, wenn man sich die Daten der einschlägigen Vertrauensindizes ansieht. Der Neue Markt und die Börsengänge der Deutschen Telekom scheinen das Anlegerverhalten auch heute noch zu prägen. Dazu gehört wohl auch, dass es – abgesehen vom Spruchverfahren – gegenwärtig einen funktionierenden Rechtsschutz nur für Aktionärinnen und Aktionäre mit größeren Paketen gibt. Vieles spricht dafür, dass das verlorene Vertrauen erst dann wiedergewonnen wird, wenn sich der Rechtsschutz bessert. Dennoch hat die Aktie wesentliche Vorteile: Sie bietet durch Kurssteigerungen und Dividenden einen regelmäßigen Vermögenszuwachs und kann jederzeit verkauft werden.

## Die Daten sprechen für sich

Das wirft auch die Frage auf, ob und inwieweit die deutschen Anleger an den Chancen partizipieren, die der Wirtschaftsstandort Deutschland bietet. Schließlich schaffen sie mit ihren Steuern

die Infrastruktur und die weiteren Grundlagen für diese Gesellschaften. Das Deutsche Aktieninstitut erhebt seit Jahren Daten zur Anzahl der Aktionäre in Deutschland. Die gute Kursentwicklung in den letzten Jahren in Verbindung mit den niedrigen Zinsen steigerten im Jahr 2018 das Interesse an Aktien im vierten Jahr in Folge. 10,3 Millionen Bürger, also 16,2 Prozent der Deutschen, halten Aktien oder Aktienfonds. Während die Zahl der Aktienfondsbesitzer zunahm, ging die der Direktanleger in Einzelaktien auf 4,5 Millionen zurück.

Die Daten der Deutschen Bundesbank zur Geldvermögensbildung in Deutschland zeigen deutlich, wie sich die Deutschen arm sparen: Das Geldvermögen nahm im zweiten Quartal 2019 um 1,5 Prozent auf 6.237 Milliarden Euro zu. In der Wahl der Anlageform besteht eine Präferenz für die als risikoarm empfundenen Anlageformen wie Bargeld und Ansprüchen gegenüber Versicherungen. In Aktien werden nur 652 Milliarden Euro investiert. Daher überrascht es

Vieles spricht dafür, dass das verlorene Vertrauen erst dann wiedergewonnen wird, wenn sich der Rechtsschutz bessert.

nicht, dass vor allem die DAX-Unternehmen heute mehrheitlich Ausländern gehören.

## Kein umfassender Schutzanspruch

Aktionärsschutz beginnt mit zutreffenden Informationen zur Geschäftsentwicklung und damit zum inneren Wert der Beteiligung. Aktiengesellschaften haben neben diversen gesetzlichen Informationen auch die Folgepflichten von Börsenzulassungen. Vor allem diese Informationen aus den Gesellschaften sind besonders dazu geeignet, Investitionsentscheidungen zugrunde gelegt zu werden. Allerdings kennt das Kapitalmarktrecht eine Haftung nur für unterlassene Ad-hoc-Mitteilungen, nicht aber für fehlerhafte Regelinformationen. Hier kann allenfalls eine Beraterhaftung gegenüber der

Bank greifen, falls dem Kauf beziehungsweise unterlassenen Verkauf ein Beratungsgespräch vorangegangen ist. Damit gibt es keinen umfassenden Schutzanspruch auf vollständige und richtige Informationen zur Lage einer Aktiengesellschaft.

## Beschlussmängelkontrolle

Anders als im Recht der Personengesellschaften oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hilft eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen Beschlussfassungen einer Hauptversammlung den Aktionären in den meisten Fällen wenig. Zwar lassen sich bei einigen Beschlussgegenständen die Voraussetzungen umfassend überprüfen. Oft gibt es ein summarisches Freigabeverfahren, in dem es vor einer juristischen Überprüfung zunächst auf wesentliche Nachteile ankommt. Dabei handelt es sich im Ergebnis um eine Bewertung der wirtschaftlichen Interessen. Bei den Entlastungsbeschlüssen gibt es ebenfalls nur einen eingeschränkten Prüfungsumfang.

## Hauptversammlung

Damit rückt die Hauptversammlung in den Mittelpunkt der Rechtsausübung. Nach § 175 Abs. 1 S. 4 Aktiengesetz (AktG) muss sie innerhalb der ersten acht Monate für das vorangegangene Geschäftsjahr stattfinden. Sie bietet nicht nur die einzige Gelegenheit, in der sich Aktionäre direkt an Vorstand und Aufsichtsrat wenden können. Rund um die Hauptversammlung üben die Aktionäre ihre Verwaltungs- und Vermögensrechte aus. Dazu gehört vor allem die Dividende, die nach der Hauptversammlung fällig wird. Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf Prozent vom Grundkapital oder einen anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können nach § 122 Abs. 1 AktG die Einberufung einer Hauptversammlung

verlangen. § 122 Abs. 2 AktG ermöglicht es ihnen, weitere Beschlussfassungen auf die Tagesordnung zu setzen. Dazu gehören in der Praxis vor allem das Verlangen, nach § 83 Abs. 1 S. 1 AktG bestimmte Maßnahmen vorzubereiten, sowie die Bestellung eines Sonderprüfers nach § 142 AktG oder eines besonderen Vertreters nach § 147 AktG. Darüber hinaus kann jeder Aktionär zu den einzelnen Tagesordnungspunkten auch einen Gegenantrag stellen. Damit erweitert er die Ansatzpunkte für eine weitere gerichtliche Überprüfung des Verwaltungshandelns.

### Bestellung eines Sonderprüfers

Eine besondere Bedeutung hat der Sonderprüfer nach § 142 AktG. Er prüft Vorgänge der Gründung und Geschäftsführung vor allem auf mögliche Ansprüche wegen Schadenersatz. Auf der Grundlage seines Berichts, der über das Handelsregister einsehbar ist, kann eine werterhöhende Klage auf Schadenersatz vorbereitet werden. Dabei handelt es sich zunächst einmal um Ansprüche zugunsten der Aktiengesellschaft. Diese Ansprüche beziehungsweise Zahlungen erhöhen aber zugleich auch das Vermögen der Gesellschaft, wovon die Aktionäre profitieren.

### Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Einen Schritt weiter geht der besondere Vertreter. Die Hauptversammlung kann zunächst nach § 147 Abs. 1 AktG beschließen, Ersatzansprüche aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats oder weitere Personen mit Einfluss nach § 117 AktG geltend zu machen. In einem nächsten Schritt kann dann nach § 147 Abs. 2 AktG ein besonderer Vertreter damit beauftragt werden, diese Ansprüche geltend zu machen. § 148 AktG ermöglicht auch Aktionären, eine solche Klage zu erheben. Diese Ansprüche stehen der Gesellschaft und nicht den einzelnen Aktionären zu. Indem sie das Vermögen der Gesellschaft vermehren, steigern sie auch den Wert der einzelnen Aktie.

### Spruchverfahren

Von besonderem Interesse ist das aktien- und umwandlungsrechtliche Spruchverfahren. Bei verschiedenen Strukturmaßnahmen wie Squeeze-out, Verschmelzung oder Unternehmensvertrag beziehungsweise Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erhalten die Minderheitsaktionäre eine Kompensation. Meist tritt dabei eine Abfindung an die Stelle der Aktie. Beim Unternehmensvertrag gibt es alternativ eine jährliche Ausgleichszahlung, die wie eine Garantiedividende wirkt. Solche Aktien sind gerade in Niedrigzinsphasen für die Anleger interessant, für die es auf regelmäßige jährliche Zahlungen ankommt. Diese Aktien werden dann faktisch zu sach-

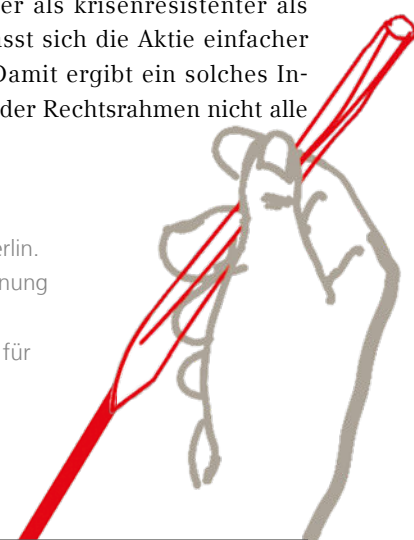
wertbasierten Anleihen. Aktien in Übernahmesituationen stellen mittlerweile eine eigene Anlageklasse dar. Das liegt nicht nur daran, dass die Gerichte in fast allen Spruchverfahren die Abfindung oder Ausgleichszahlung oft angehoben haben. Häufig schließen kompensationspflichtige Strukturmaßnahmen eine Unternehmensübernahme ab. Empirische Daten zeigen, dass die im Übernahmeangebot enthaltene Gegenleistung häufig deutlich unter der Abfindung liegt.

### Fazit und Ausblick

Obleich die Aktie in den letzten Jahren fast alle anderen Investitionsklassen übertroffen hat, ist die Aktionärsquote hierzulande im Vergleich zu anderen Volkswirtschaften niedrig. Bei der Ursachensuche findet man überraschende Ergebnisse in den Studien zum Vertrauen. Sie kommen meist zum gleichen Ergebnis: Während kleine und mittlere Unternehmen meist gute Werte haben, sind große Unternehmen häufig am Ende der Skala. Es spricht einiges dafür, dass die Ereignisse am Neuen Markt sowie die Börsengänge der Deutschen Telekom AG auch heute noch über die Generationen fortwirken. Schließlich wird das Anlegerverhalten vielfach über die Generationen tradiert. Gleichwohl ist unbestritten, dass die Aktie eine sinnvolle Investition ist und auch bleibt – gerade in einer lang anhaltenden Phase niedriger Zinsen. Sie ist der Sachwert des kleinen Mannes. Ein Aktionär partizipiert so durch Wertsteigerungen und Dividenden nicht nur an den wirtschaftlichen Chancen des Wirtschaftsstandorts, den er ja mit seinen Steuern eingerichtet hat. Er hält einen Sachwert, was sich schon immer als krisenresistenter als Bargeld erwiesen hat. Zudem lässt sich die Aktie einfacher als eine Immobilie veräußern. Damit ergibt ein solches Investment auch dann Sinn, wenn der Rechtsrahmen nicht alle Risiken abdeckt. ●

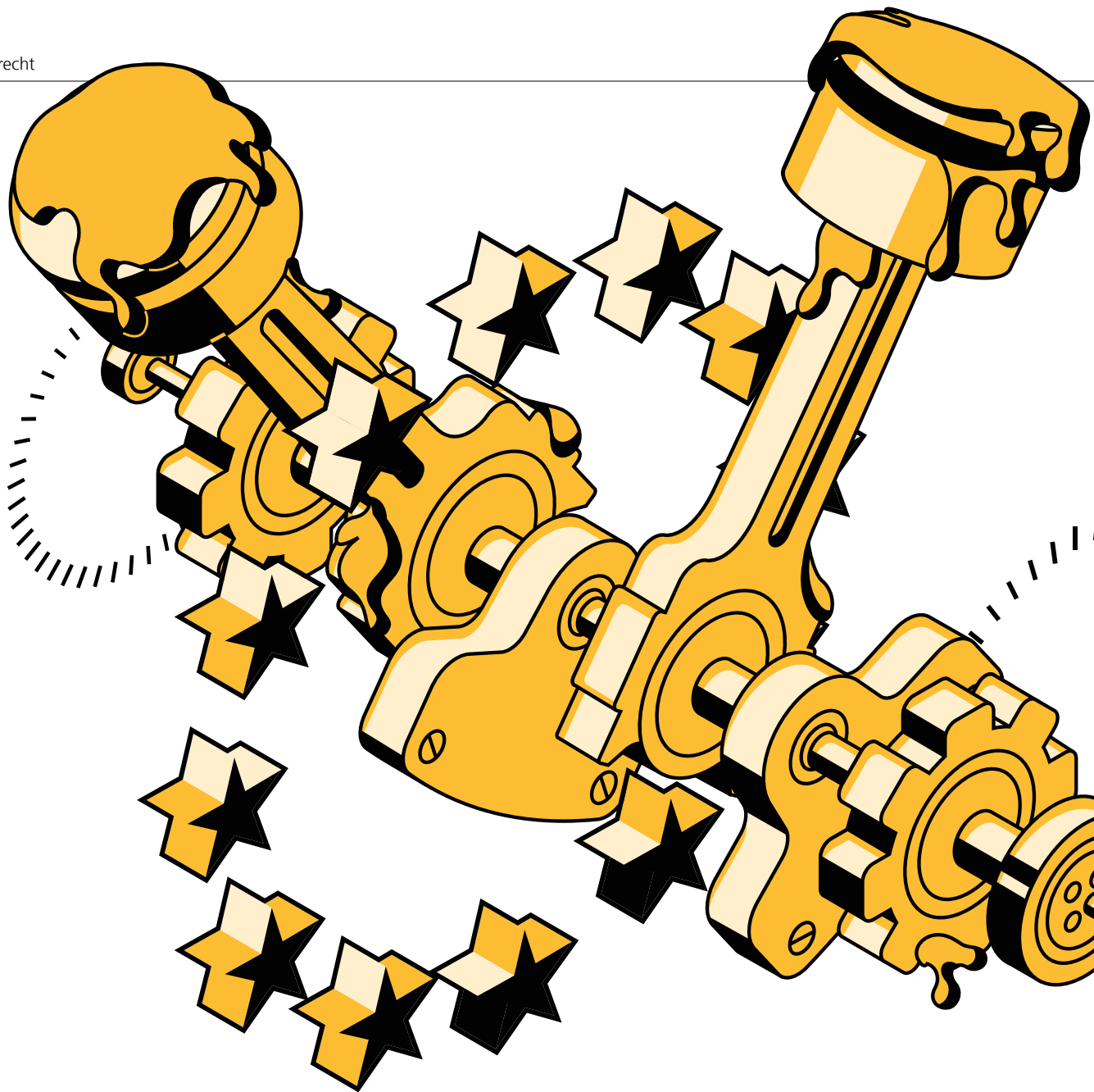
#### DR. MARTIN WEIMANN

Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Berlin. Er vertritt Aktionäre jeder Größenordnung gegenüber Aktiengesellschaften. Daneben ist er in der Beraterhaftung für Anleger sowie in der Testamentsvollstreckerverhaftung für Erblasser tätig.



#### MEHR DAZU

Die Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e. V. (Vzfk) hat zwei Studien zur quantitativen empirischen Justizforschung herausgegeben. Sie werten auch Finanzmarktdaten aus, um Investitionsstrategien zu plausibilisieren. Die Datenbestände beider Studien werden laufend aktualisiert. [www.vzfk.de](http://www.vzfk.de)



# Läuft noch nicht rund

**Harmonisierung der Steuern** | Wie schwierig sich die Europäische Union damit tut, das Recht innerhalb der Gemeinschaft zu synchronisieren, sieht man vor allem im Bereich der Steuern. Dies ist bedauerlich, gilt es doch eigentlich, einen Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Aziza Yakhoulfi und Hans-Peter Raible

Bei den Harmonisierungsbestrebungen in der Europäischen Union (EU) nimmt das Steuerrecht eine besondere Stellung ein. Sowohl das Recht, Steuern zu erheben und deren Höhe festzusetzen, als auch das Recht, Steuern wieder abzuschaffen, obliegt den Mitgliedstaaten – und daran hat sich auch in 70 Jahren Europa wenig geändert. Während die Steuerhoheit ein ureigenes Recht der Staaten bleibt, sind die Handlungsmöglichkeiten der EU in Steuerangelegenheiten immer noch beschränkt.

## Die europäische Einigung

Vorrangige Motivationen bei der Gründung der Vorläuferorganisation der EU nach dem Zweiten Weltkrieg, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, auch EGKS oder Montanunion, waren die politische Annäherung der Mitgliedstaaten sowie die Harmonisierung des gemeinsamen Wirtschaftsraums. Wesentliche Impulse gingen dabei von den Gründungsstaaten aus,

namentlich der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden. Initiator des EGKS-Vertrags war der frühere französische Außenminister und ursprünglich deutsche Staatsbürger Robert Schuman, aufgrund dessen Pionierarbeit das Vorhaben zur europäischen Einigung auch als Schuman-Plan bezeichnet wird. In dem Bewusstsein der Konflikte jener Zeit, die auch in der Biografie Schumans angelegt waren, bestand ein wesentliches Ziel der Bemühungen in der gemeinsamen Kontrolle der Montanindustrie durch die Mitgliedstaaten ohne Zollbeschränkungen. Auf diese Weise sollte der Frieden in Europa gefestigt und wirtschaftliches Wachstum generiert werden. Am 25. März 1957 wurde die Verbindung der europäischen Staaten mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) verstärkt. Neu beschlossen wurde die Einsetzung eines Regierungsausschusses zur Ausarbeitung der Grundlagen und Möglichkeiten des gemeinsamen Binnenmarkts unter Einbezug verschiedener Wirtschaftssektoren. Die hierbei verfolgten Ziele bestanden unter anderem in der wirtschaftlichen Annäherung der beteiligten Staaten, in der Schaffung gemeinsamer, supranationaler Institutionen sowie in der Harmonisierung der Sozialsysteme durch allgemeine Sozialstandards. Diese Ziele waren nicht unumstritten und so begann bereits früh die Debatte über die Zukunft Europas, die von zwei gegenläufigen Weltanschauungen geprägt wurde. Während die sogenannten Institutionalistinnen eine weitreichende wirtschaftliche Integration der europäischen Staaten durch eine Harmonisierung der Wirtschaftsbestimmungen sowie Schaffung einer zentralen Institution (Hohe Behörde) anstrebten, standen auf der anderen Seite die Funktionalisten als Befürworter eines möglichst weitgehenden Freihandels ohne institutionelle Einschränkungen.

### Offene Richtungsentscheidung

Der Höhepunkt der Harmonisierungsbestrebungen bestand 2004 in dem Versuch, eine Verfassung für Europa einzuführen, durch die das politische System der EU wesentlich reformiert werden sollte. Die Europäische Verfassung wurde im Jahr 2005 per Referendum in Frankreich und in den Niederlanden abgelehnt, notwendige institutionelle Reformen traten erst mit dem Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft. Soll das Ziel der EU nun die Integration Europas im Wege einer weitgehenden Harmonisierung aller Rechtsvorschriften sein? Oder soll die EU vorrangig eine Einrichtung sein, die in erster Linie den Freihandel fördert? Diese offene Richtungsentscheidung, die seit Beginn der europäischen Einigung pulsiert, hat sich zu einem, wenn nicht dem zentralen Streitpunkt innerhalb der EU

entwickelt. Eine prominente Ausprägung fand dieser Konflikt zuletzt in dem Austritt Großbritanniens aus der EU, dem sogenannten Brexit.

### Steuerwettbewerb und Binnenmarkt

Da die Steuerhoheit den Mitgliedstaaten zukommt, ist der EU-Binnenmarkt unterschiedlichen Steuergesetzen unterworfen, was zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern beziehungsweise den dort ansässigen Unternehmen führen kann. Die Steuerpolitik ist das wichtigste Instrument des Staats, um Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Staaten zu erlangen. Genau das aber, einen sogenannten Steuerwettbewerb innerhalb der Mitgliedsländer

der EU, gilt es grundsätzlich zu vermeiden, da dies im Gegensatz zu einem freien Handel auf dem Binnenmarkt steht. Das Ziel der Steuerharmonisierung wurde vor diesem Hintergrund bereits bei Gründung der damaligen EWG in Art. 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) bedacht. Die vorbezeichnete Norm stellt – in leicht veränderter Fassung – bis heute die Ermächtigungsgrundlage für die

Organe der EU dar, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und die sonstigen indirekten Steuern zu schaffen [vgl. Art. 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ex-Art. 93 EGV]. Voraussetzung für ein Tätigwerden der EU-Organe ist, dass eine Harmonisierung im Bereich der Steuern für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist. Dies ergibt sich bereits aus der systematischen Einordnung des Art. 113 AEUV in Titel VII AEUV betreffend die gemeinsamen Regeln zum Wettbewerb, zu Steuerfragen und zur Angleichung der Rechtsvorschriften (Art. 101–118 AEUV). Die Voraussetzungen der Regelung zeigen, dass die Hürden zur Angleichung einzelstaatlicher Steuerbestimmungen hoch sind. Im Grundsatz liegt die Steuerhoheit bei indirekten und direkten Steuern bei den Mitgliedstaaten. Europäische Regelungen kommen nur dort in Betracht, wo sie als notwendig erachtet werden, um den Binnenmarkt von Behinderungen und Wettbewerbsverzerrungen zu befreien.

### Besonderes Gesetzgebungsverfahren

Ferner wurden erhöhte Anforderungen formeller Art festgelegt, so müssen Beschlüsse über Steuerangelegenheiten in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Der Rat muss Richtlinienvorschläge einstimmig auf Vorschlag der Kommission unter Anhörung des Parlaments beschließen. Das Einstim-

Die Hürden zur Angleichung einzelstaatlicher Steuerbestimmungen sind hoch.

migkeitserfordernis stellt in der Praxis eine hohe politische Hürde dar, die zu aufwendigem Abstimmungsbedarf zwischen den Staaten führt. Steuerpolitik ist Ländersache, die Abgabe dieses ureigensten Rechts muss in langwierigen Verhandlungen erkämpft werden. Entsprechend wurde in den letzten Jahren auf eine weitgehende Angleichung der Steuerpolitik verzichtet.

## Rechtsprechung

Neben der Rechtsfortbildung durch Richtlinien trägt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Weiterentwicklung des Rechts bei. Der Gerichtshof als Hüter der Verträge verfügt über die Kompetenz, nationale Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die sich auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, zu prüfen und gegebenenfalls zu verwerfen. Folglich obliegt es dem EuGH, im Rahmen einer Rechtmäßigkeitsprüfung die konsequente Anwendung der Verträge zu kontrollieren und den Mitgliedstaaten Grenzen zu setzen. Ein aktiver Beitrag des Gerichts zur Steuerharmonisierung ist allerdings nicht vorgesehen.

## Maßnahmen der europäischen Steuerpolitik

Mithin greifen die Maßnahmen der EU in den Spielraum der Mitgliedstaaten ein, und zwar immer dann, wenn ein Binnenmarktbezug besteht. Prioritäten der EU-Steuerpolitik liegen entsprechend in der Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs und dem Bereich Steuerhinterziehung. Wesentliche Steuerfragen, die im Fokus der EU stehen, umfassen insbesondere Maßnahmen zur Steuertransparenz (unter anderem automatischer Informationsaustausch), Maßnahmen zur Unternehmensbesteuerung (unter anderem Fragen zur Steuervermeidung) sowie Maßnahmen im Bereich Mehrwertsteuer (unter anderem Grundsätze für ein künftiges gemeinsames europäisches Mehrwertsteuersystem).

## Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

Einen Meilenstein im Bereich der Steuerharmonisierung stellt die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie aus dem Jahr 2006 dar. Neben der Bedeutung der Mehrwertsteuer für das Steueraufkommen der einzelnen Mitgliedstaaten sind die Auswirkungen der Mehrwertsteuersätze auf das Preisniveau zu berücksichtigen. Abweichende Mehrwertsteuersätze haben im Binnenmarkt unmittelbar Einfluss auf die Wettbewerbsbedingungen im grenzüberschreitenden Handel. Ferner stellen die Frage nach der Einhaltung der Mehrwertsteuergesetze sowie die wachsende Bedeutung des Online-Handels die Mitgliedstaaten vor neue Herausforderungen. Eine generelle Angleichung der Steuersätze ist vor dem Hintergrund des geltenden Rechts nicht möglich.

## Faire Besteuerung und Steuertransparenz

Der Bereich der direkten Besteuerung ist von der Rechtssetzungsbefugnis der EU ausgenommen. Die Harmonisierung in

den Bereichen Personen- und Unternehmensbesteuerung erfolgte bislang nur vereinzelt über die Einführung gemeinsamer Standards. Beispielhaft genannt werden können die Amtshilferichtlinie über die Auskunftserteilung zwischen den Finanzbehörden oder die Richtlinie betreffend Mutter- und Tochtergesellschaften. Gerade vor dem Hintergrund der Finanzkrise 2008 sowie des durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Finanzbedarfs der Staaten ist davon auszugehen, dass Legislativvorschläge in den Bereichen faire Besteuerung und Steuertransparenz sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung und des schädlichen Steuerwettbewerbs in Zukunft eine größere Rolle spielen werden.

## Harmonisierung im Bereich der Ertragsteuern

Den bislang letzten Anlauf einer Steuerharmonisierung im Bereich der Ertragsteuern stellt die Richtlinie über die länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country Reporting – CbCR) dar. Am 1. Juni 2021 erzielten die Vertreter der Institutionen der EU eine Einigung über die Richtlinie. Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2016 sieht vor, dass sowohl multinationale Unternehmen mit Sitz in der EU als auch multinationale Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, die in der EU über eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft verfügen, die in jedem Mitgliedstaat gezahlten Einkommensteuern und andere steuerbezogene Informationen wie eine Aufschlüsselung der Gewinne, Umsätze und Beschäftigten pro Land offenlegen müssen. Voraussetzung ist ein konsolidierter Gesamtumsatz von mehr als 750 Millionen Euro in jedem der beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre. Das Gesamtkompromisspaket führte zu einigen Änderungen des Vorschlags, darunter die Verpflichtung zur aufgeschlüsselten Berichterstattung, der Zeitplan der Überprüfungs Klausel und die Umsetzungsfrist. Die Dauer der Schutzklausel, die es den Unternehmen ermöglicht, die Veröffentlichung wirtschaftlich sensibler Informationen aufzuschieben, beträgt weiterhin fünf Jahre. Der Vorschlag wird nun das formale Annahmeverfahren im Rat und im Europäischen Parlament durchlaufen. Nach der Verabschiedung werden die Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit haben, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Das erste Geschäftsjahr für die Berichterstattung über Einkommensteuereinformationen wird das Jahr sein, das nach dem Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist beginnt. ●

### AZIZA YAKHLOUFI

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht und Associate Partner. Sie leitet die Niederlassung von Rödl & Partner am Standort Eschborn bei Frankfurt/Main.

### HANS-PETER RAIBLE

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Chartered Accountant (UK) bei Rödl & Partner am Standort Birmingham (Vereinigtes Königreich)





# Stetige Anpassung

**Tax Intelligence** | Die steuerliche Komplexität nimmt durch die fortlaufende Rechtsprechung und neue gesetzliche Regelungen zu. Aufgrund immer kürzerer Vorlauf- beziehungsweise Umsetzungszeiten steigen die Anforderungen an die Steuerfunktion, nicht zuletzt auch als Folge der digitalen Transformation.

Michael Natterer und Holger Maier

Die zeitweise Reduzierung der Umsatzsteuersätze war 2020 eines der Themen, das die Unternehmen sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater gleichermaßen beschäftigte. Neben der klassischen Sachverhaltsberatung und dem Bereitstellen von Informationen rund um rechtliche Neuregelungen führte die Umsetzung in Webshops und ERP-Systemen zu einem

noch größeren Umsetzungsaufwand. Zur Sicherstellung, dass zum Beispiel bestehende offene Aufträge in Systemen das richtige Leistungsdatum und den richtigen Umsatzsteuersatz auf der Rechnung erhalten, waren digitale Kompetenzen gefragt, um die rechtlichen Bestimmungen prozessual in den Systemen zu verankern. Andere Beispiele sind zusätzliche Deklarations-

verpflichtungen wie DAC6 und weitere notwendige Angaben in Steuererklärungen, wie zum Beispiel die Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) 2021 – Kennzahlen 50 und 37, die immer umfangreichere und gut strukturierte Daten als Grundlage benötigen. Dieser Trend wird Unternehmen mit umsatzsteuerlichen Registrierungen in Ländern wie Spanien, Italien und Polen nicht verwundern, da es dort bereits die Verpflichtung zur frühzeitigen Datenübergabe an die Finanzbehörden gibt (SdI in Italien, SII in Spanien oder SAF-T in Polen). Die Behörden nehmen an den Daten umfangreiche Prüfungen vor und erstatten etwa eine Vorsteuer nur dann, wenn eine korrespondierende Umsatzsteuer entrichtet wurde. Die länderspezifischen Entwicklungen zeigen, dass die Anforderungen an den schon heute umfangreichen Datensammlungs- und Aufbereitungsprozess zunehmen. Dabei muss eine hohe Datenqualität gesichert sein, was präventiv durch digitalisierte Prozesse und detektivisch im Nachgang mit Datenanalysen sichergestellt werden kann. Interne Kontrollsysteme beziehungsweise Tax-Compliance-Management-Systeme werden damit zu einem unerlässlichen Werkzeug für die rechtssichere und effiziente steuerliche Abwicklung. Zudem benötigen heterogen gewachsene Systemlandschaften steuerlich-technische Querschnittskompetenzen. Das betrifft ERP-Systeme, aber auch individuelle Software-Tools für die Bearbeitung in den verschiedenen Steuerarten. Ohne einen strukturierten Lösungsansatz werden unzählige Datensilos geschaffen und es können bereits Aufgaben wie eine Organisationskonsolidierung durch die unterschiedlichen Datenformate und -strukturen zu einem zeitaufwendigen Excel-Zahlenpiel werden. Die zentrale Frage für Unternehmen und deren Steuerabteilungen lautet: Wie kann die Steuerfunktion zukünftig digitale Kompetenzen und ein technologisches Umfeld schaffen, die dem digitalen Wandel gerecht werden und gleichzeitig mehr Freiräume für fachliche Fragestellungen schaffen?

### IT-Unterstützung durch Business Intelligence (BI)

Zur Unterstützung der Steuerfunktion können verschiedene IT-Tools eingesetzt werden. Bewährt haben sich die folgenden:

- Anwendungen des ERP-Standards,
- kundenindividuelle Erweiterung des ERP-Standards (zum Beispiel angepasste Steuerfindung),
- manuelle Durchführung der Datenextraktion aus operativen Systemen und Verarbeitung in MS Excel,
- Einsatz von Spezialwerkzeugen, die Einzeltätigkeiten übernehmen (zum Beispiel UStVA, UID-Prüfung, VP-Dokumentation, Quickchecks),
- Anwendung von BI-Frontend-Lösungen zur Datenanalyse (MS Power BI, Tableau, Qlik, SAP BO).

Auch für den Bereich Steuern und Compliance eignen sich diese Ansätze der Business Intelligence.

Abstrahiert auf die Kernaufgabe ist die Grundidee sehr ähnlich: Daten aus operativen Systemen so verarbeiten, dass eine steuerliche Aufgabe teilautomatisiert ablaufen kann. Aufgrund der Komplexität von Datenquellen und -strukturen kommt es bei den aufgeführten Lösungsvarianten zu einem hohen Arbeitsaufwand in der reinen Datenaufbereitung. Dies ist vor allem dann zu beobachten, wenn Daten verschiedener Unternehmensbereiche, wie Finanzbuchhaltung und die Vor-module (etwa Vertrieb, Einkauf und Versand), verknüpft werden müssen. Erfahrungsgemäß wird diese Verarbeitung häufig mehrfach durchgeführt, da die steuerlichen IT-Werkzeuge auf verschiedene Weise mit Daten befüllt werden müssen.

Die Methode Business Intelligence beschäftigt sich seit vielen Jahren mit einer effizienten Datenverarbeitung im Unter-

nehmen und nutzt dabei technische Hilfsmittel wie Data-Warehouse-Systeme. Auch für Steuern und Compliance eignen sich diese Ansätze, müssen hinsichtlich der Zielstellung aber erweitert werden. Denn eine reine Analyseplattform ist für die Aufgabenerfüllung nicht ausreichend. Zudem sind externe Berichts- sowie umfassende Dokumentationspflichten zu erfüllen. Damit gilt es, für die Lösung eine durchgängige IT-Plattform zu entwickeln, in der das Datenmanagement in vor- und nachgela-

gerte Compliance- und Weiterverarbeitungsprozesse eingebettet wird. Die entstehende BI-Lösung wird so zur zentralen Datendrehscheibe und zum Kern der Digitalisierung in der Steuerabteilung. Für eine langfristig wirksame Gestaltung müssen zunächst relevante steuerliche Daten an zentraler Stelle gesammelt und muss die Aufbereitung automatisiert werden. Typische Quellsysteme (DATEV, SAP oder Microsoft Dynamics 365) trennen die Daten in verschiedene Teilbereiche (Module, Tabellen), um so die Datenmenge überschaubar zu halten. Diese Trennung führt zu einem datentechnischen Bruch, wenn der Gesamtwertschöpfungsprozess, wie bei den transaktionalen Steuern häufig der Fall, im Fokus der Betrachtung steht. BI-Werkzeuge korrigieren diese Trennung, indem die Daten miteinander verknüpft werden und so die Gesamtsicht auf den Sachverhalt ermöglicht wird. Speziell in heterogenen Systemlandschaften eignen sich zentrale BI-Lösungen dazu, Daten verschiedener ERP-Systeme an einer Stelle zu vereinen, um eine unternehmensweite Datensicht zu erhalten. Mit der Implementierung einer solchen BI-Lösung werden manuelle Excel-Verarbeitungen abgelöst und die Daten sind unmittelbar zur Verwendung verfügbar.

### Rödl Tax Data Hub als Beispiel einer Datenplattform

Eine Lösung zur integrierten Datenverarbeitung für steuerliche Sachverhalte ist der Rödl Tax Data Hub. Entstanden ist er in einem projektähnlichen Ansatz, bei dem begleitend zu

konkreten Beratungsmandaten die IT-Lösung schrittweise gewachsen ist. Aufgrund wiederkehrender und ähnlicher Anforderungssituationen konnte die Lösung abstrahiert werden und so ein Analyse- und Datenverarbeitungs-Content entstehen, der nun als adaptierbare Lösung nutzbar ist. Die technologische Plattform des Tax Data Hub ist SAP BW/4HANA. Zunächst wurde in den Tax Data Hub SAP ERP integriert und die Daten wurden in einem zentralen Datenmodell miteinander verknüpft. Im Verlauf der Entwicklung wurden weitere Datenquellen an den Tax Data Hub angebunden, wodurch auch bei heterogenen Quelllandschaften zentrale Datensichten entstehen. Die wesentliche Herausforderung – Schaffung einer zentralen Datenbasis bei mehreren und heterogenen ERP-Quellumgebungen – ist damit gemeistert. Auf Basis der Datengrundlage entstanden für den Tax Data Hub iterativ Anwendungen (Apps), die auf die gleiche Datenbasis zugreifen:

- umsatzsteuerliche Organschaftskonsolidierung über mehrere ERP-Systeme und automatische Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA)/Umsatzsteuer-Jahreserklärung (UStJE);
- Deep-Dive-Analysen über die gesamte Wertschöpfungskette – vom Einkauf, Vertrieb, Versand über die Buchhaltung (etwa über alle SAP-Module) bis zur Einzelpositionsebene;
- direkte Segmentierung für Verrechnungspreistransaktionen auf Basis SAP ERP für die echtzeitnahe Dokumentation einer Drittvergleichbarkeit und integrierten VP-Planung;
- länderübergreifende Konsolidierung und Harmonisierung von Steuerbilanzen und Verknüpfung mit einer Workflow-Dokumentation;
- Konsolidierung von Gesellschaften mit Bilanzharmonisierung und Anwendung automatischer Konsolidierungsregeln;
- Betriebsstättenrechnung mit Bilanz-/GuV-Segmentierung und Relevanzlogik für Belege.

Als zentraler Zugangspunkt für Anwender wird die SAP-Oberfläche Fiori genutzt, um eine Anlaufstelle zur steuerlichen Datenverarbeitung anzubieten. Auch Zugriffe auf Vor-systeme (wie ERP) oder externe Analyseinhalte werden auf diese Weise gesteuert.

## Erfolgsfaktoren

Digitale Kompetenzen können durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit steuerlicher und technischer Disziplinen entstehen. Dabei muss bereits bei Erörterung der fachlichen Problemstellung und der daraus abgeleiteten IT-Anforderungen die Kommunikation in einer gemeinsamen Sprachwelt erfolgen. Was im ersten Moment selbstverständlich klingt, ist in der Praxis ein Prozess und erfordert Offenheit bei allen Beteiligten der jeweiligen Fachdisziplinen sowie ein inhaltliches Sich-Annähern beider Seiten. Zur Generierung eines nachhaltigen Mehrwerts sollten betroffene Mitarbeiter mit

steuerlichen Aufgaben bereits zu Beginn der IT-Umsetzung eingebunden werden und sollte deren Wissen in die Datenplattformlösung einfließen. Dadurch kann von Anfang an ein proaktives Change Management stattfinden, die volle Zustimmung der Beteiligten gewonnen werden sowie ein Business Partnering auf Augenhöhe zwischen Steuerfunktion und Fachbereich erfolgen. Empfehlenswert ist zudem, die Lösung der Aufgabe über periodische Wiederholungen anzugehen. Grundsätzliche Anforderungen werden definiert und umgesetzt, während Spezialfunktionen und Sonderlogiken (Ausnahmen von der Ausnahme) in Folgeschritten bearbeitet werden. Mit dem agilen und iterativen Entwicklungsansatz können so Umsetzungsideen schneller in eine eigentliche Lösung oder Anwendung überführt und mit passenden IT-Tools schnell genutzt werden.

## Fazit

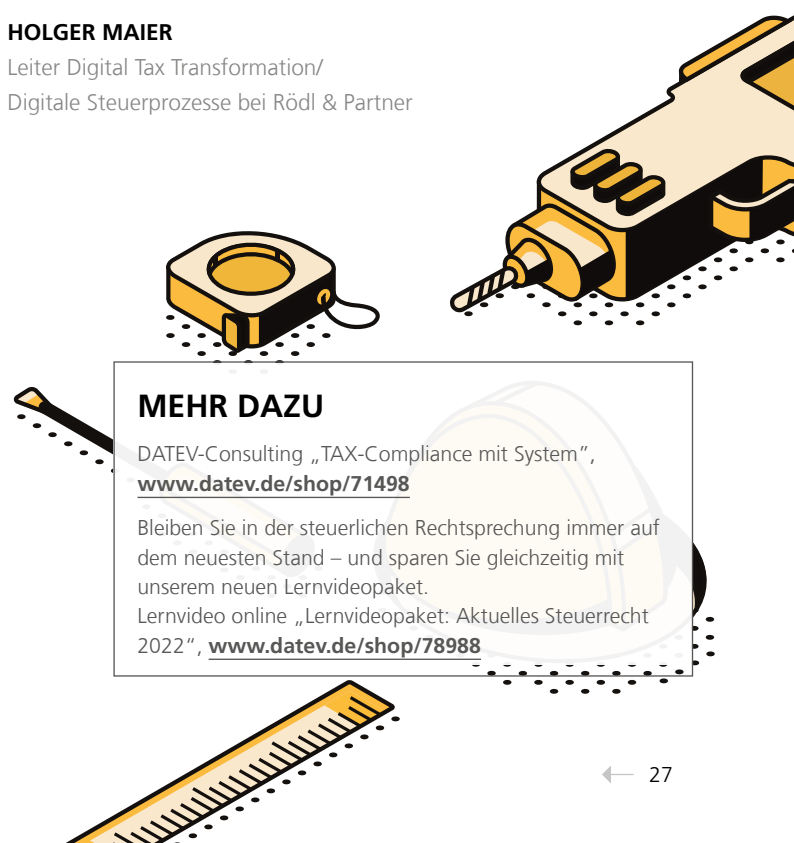
Um als Steuerfunktion den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zu begegnen, müssen auch für den steuerlichen Bereich IT-Unterstützungswerkzeuge neu gedacht werden. Statt Einzelanwendungen mit Fokus auf konkrete Themen bietet ein zentraler Data-Warehouse-Ansatz große Potenziale für Effizienz und Skalierbarkeit für Anwendungsfälle sowie Transparenz der Datenverarbeitung. Die Einführung und Implementierung kann iterativ erfolgen und wird durch vorhandene Content-Lösungen, wie etwa den Rödl Tax Data Hub, beschleunigt. Der wesentliche Erfolgsfaktor in der Entwicklung einer modernen Steuerabteilung ist das Zusammenwirken von Fachbereich und IT auf Augenhöhe. ●

### MICHAEL NATTERER

Head of SAP BI & Analytics bei Rödl & Partner

### HOLGER MAIER

Leiter Digital Tax Transformation/  
Digitale Steuerprozesse bei Rödl & Partner



### MEHR DAZU

DATEV-Consulting „TAX-Compliance mit System“,  
[www.datev.de/shop/71498](http://www.datev.de/shop/71498)

Bleiben Sie in der steuerlichen Rechtsprechung immer auf dem neuesten Stand – und sparen Sie gleichzeitig mit unserem neuen Lernvideopakete.

Lernvideo online „Lernvideopakete: Aktuelles Steuerrecht 2022“, [www.datev.de/shop/78988](http://www.datev.de/shop/78988)

# Auswirkungen auf gewährten Urlaub

**Quarantäne wegen Corona** | Mitarbeiter, die während ihres Urlaubs aufgrund einer Covid-19-Infektion in Quarantäne müssen, können entgangene Urlaubstage nicht immer nachholen.

Katharina Kuschefski

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Düsseldorf ist eine behördliche Quarantäneanordnung kein Nachweis dafür, dass an Covid-19 erkrankte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch arbeitsunfähig sind. Aufgrund der Begründung des Gerichts trifft die Pflicht zur Nachgewährung von Urlaub den Arbeitgeber nur, wenn der Arbeitnehmer durch Krankheit im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntgFG) daran gehindert ist, seinen Arbeitspflichten nachzukommen, sprich arbeitsunfähig ist (Az.: 7 Sa 857/21). Die Vorschrift des § 9 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) unterscheidet zwischen einer Erkrankung des Arbeitnehmers und seiner Arbeitsunfähigkeit. Dort steht wörtlich: „Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.“

## Wann gilt Arbeitsunfähigkeit?

Nicht jede Krankheit führt zur Arbeitsunfähigkeit. Beide Begriffe sind daher nicht gleichzusetzen, sondern voneinander zu unterscheiden. Unter Krankheit versteht das Gesetz einen regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand, der einer Heilbehandlung bedarf. Von einer Arbeitsunfähigkeit ist dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer seine vertraglich geschuldete Tätigkeit objektiv nicht ausüben kann oder objektiv nicht ausüben sollte, weil die Heilung nach ärztlicher Prognose verhindert oder verzögert wird. Danach erfordert die Nichtanrechnung der Urlaubstage im Sinne des § 9 BUrlG bei bereits bewilligtem Urlaub, dass durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass aufgrund der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Daran fehle es im vorlie-



genden Fall, so das LAG Düsseldorf. Aus dem Bescheid des Gesundheitsamts (GA) ergibt sich lediglich, dass die Klägerin an Covid-19 erkrankt war. Eine Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin lag nicht vor und wurde auch nicht von einem Arzt vorgenommen.

### Quarantäne nach Anordnung des Gesundheitsamts

In dem entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin von ihrem Arbeitgeber die Gutschrift von zehn Urlaubstagen verlangt. Dieser hatte ihr zuvor drei Wochen Urlaub genehmigt. Allerdings: Gleich in der ersten Urlaubswoche steckte sie sich bei ihrer Tochter mit Covid-19 an. Das GA ordnete daraufhin eine über 14-tägige häusliche Quarantäne an. Das Schreiben des GA enthielt den Hinweis, dass die Mitarbeiterin als Kranke im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anzusehen sei. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch einen Arzt ließ sich die Infizierte nicht ausstellen. Dennoch verlangte die Mitarbeiterin nach ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz von ihrem Arbeitgeber die Gutschrift von zehn Urlaubstagen für die Zeit der behördlich angeordneten Quarantäne. Sie meinte, diese seien wegen der durch das GA verhängten Quarantäne nicht verbraucht. Der Arbeitgeber lehnte dies mit der Begründung ab, er habe den Urlaubsanspruch wegen der fehlenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Mitarbeiterin auch in der Quarantänezeit erfüllt.

### Covid-19-Infizierte nicht generell arbeitsunfähig

Auch aus dem Bescheid des GA ergebe sich lediglich, dass die Mitarbeiterin an Covid-19

erkrankt war. Insbesondere wurde ihre Arbeitsfähigkeit nicht durch einen Arzt überprüft. Eine über den Wortlaut des § 9 BUrlG hinausgehende Anwendung komme nicht in Betracht, da eine Erkrankung mit Covid-19 bei einem symptomlosen Verlauf nicht automatisch zu einer Arbeitsunfähigkeit führe. Mitarbeiter können im Einzelfall trotz einer Erkrankung mit dem Covid-19-Virus sowie einer Quarantäneanordnung weiterhin die Arbeitsleistung von einem häuslichen Arbeitsplatz aus erbringen, denn eine Erkrankung indiziert nicht immer eine Arbeitsunfähigkeit, und der Zweck des BUrlG, nämlich die Erholung des Arbeitnehmers von seiner Arbeitsleistung, kann mit der Urlaubsgewährung dennoch erreicht werden. Es liegt damit laut dem Gericht

bei einer Covid-19-Infektion keine generelle Sachlage vor, die eine entsprechende Anwendung von § 9 BUrlG rechtfertigen würde.

### Letzter Ausweg Erfurt

Eine Chance lässt das LAG Düsseldorf der unterlegenen Mitarbeiterin aber dennoch: Sie kann gegen das Urteil innerhalb von einem Monat Revision beim Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt einlegen.

Das Urteil steht jedoch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung zu § 9 BUrlG. Die Vorschrift soll verhindern, dass Arbeitnehmer durch eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ihren Urlaubsanspruch verlieren. Andere urlaubsstörende Ereignisse fallen grundsätzlich als Teil des persönlichen Lebensschicksals in den Risikobereich des einzelnen Arbeitnehmers. Die behördliche Anordnung einer Quarantäne aufgrund einer Covid-19-Infektion dürfte daher auch als persönliches Lebensschicksal in den Risikobereich jedes einzelnen Arbeitnehmers fallen, auch wenn dies ein erhebliches urlaubsstörendes Ereignis darstellt und der betroffene Arbeitnehmer dem Rechtsirrtum unterliegen dürfte, dass die in behördlicher Quarantäne vergeudete Urlaubszeit automatisch gutgeschrieben werde. Der Wortlaut des § 9 BUrlG erfasst aber nur die Fälle, in denen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist, dass aufgrund der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Nur in diesen Fällen werden die durch ärztliches Attest nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Jahresurlaub angerechnet. ●

### KATHARINA KUSCHEFSKI, LL. M.

Rechtsanwältin in der Dortmunder Wirtschaftskanzlei Spieker & Jaeger sowie Lehrbeauftragte an der University of Europe for Applied Sciences

# Fiktion des Zugangs aufgehoben

**Steuerbescheide** | Gemäß § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt ein Bescheid, der dem Steuerpflichtigen zugestellt wird, drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Auf diese Vorschrift werden sich die Finanzbehörden künftig wohl aber nicht mehr berufen können.

Ulrich Germer

Dieser wohl faktisch ehemals in Stein gemeißelte Grundsatz des fiktiven Zugangs steht aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens für das Bundesland Rheinland-Pfalz inzwischen infrage. Jedenfalls dürfte für alle Finanzämter in diesem Bundesland nun feststehen, dass die Aufgabe zur Post nicht nachweisbar ist und man sich seitens der Finanzbehörden daher auch nicht mehr auf die Zugangsfiktion des § 122 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) berufen kann.

## Ausgangsfall

Ein betroffener Steuerpflichtiger hatte vor dem Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz dagegen geklagt, dass das Finanzamt (FA) Mainz im Rahmen einer Entscheidung über seinen Einspruch erklärt hatte, dieses Rechtsmittel sei verspätet eingelegt worden. Das FA hatte das kurz und knapp damit begründet, das Datum der Postaufgabe sowie das Datum des Bescheids würden in aller Regel übereinstimmen.

## Erstinstanzliches Verfahren

Dieser Sachvortrag des FA erfolgte auch noch im finanzgerichtlichen Verfahren. Einzige zusätzliche Begründung hierzu war nur noch, man würde das allgemein rechtsverbindliche elektronisch-maschinelle Verfahren anwenden. Das FG Rheinland-Pfalz hat dieser Vortrag der Finanzbehörde überzeugt und es hat mit der Begründung, dass dieses maschinell-elektronische Verfahren allgemein bekannt sei, die vom betroffenen Steuerpflichtigen erhobene Klage abgewiesen.

## Nichtzulassungsbeschwerde

Der Steuerpflichtige legte daraufhin eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) ein mit dem Erfolg, dass die Sache von dort an das FG Rheinland-Pfalz zurückverwiesen wurde. Der BFH machte dem FG die Auflage, den

Sachverhalt mit Blick auf den Zeitpunkt Aufgabe zur Post zu ermitteln. Im weiteren Verlauf kam es dann zu einem größeren Schriftsatzwechsel, in dessen Folge auch die vom FA Mainz benannten zwei Zeugen noch einmal explizit zum Sachverhalt gehört wurden.

## Beweisaufnahme und rechtliche Würdigung

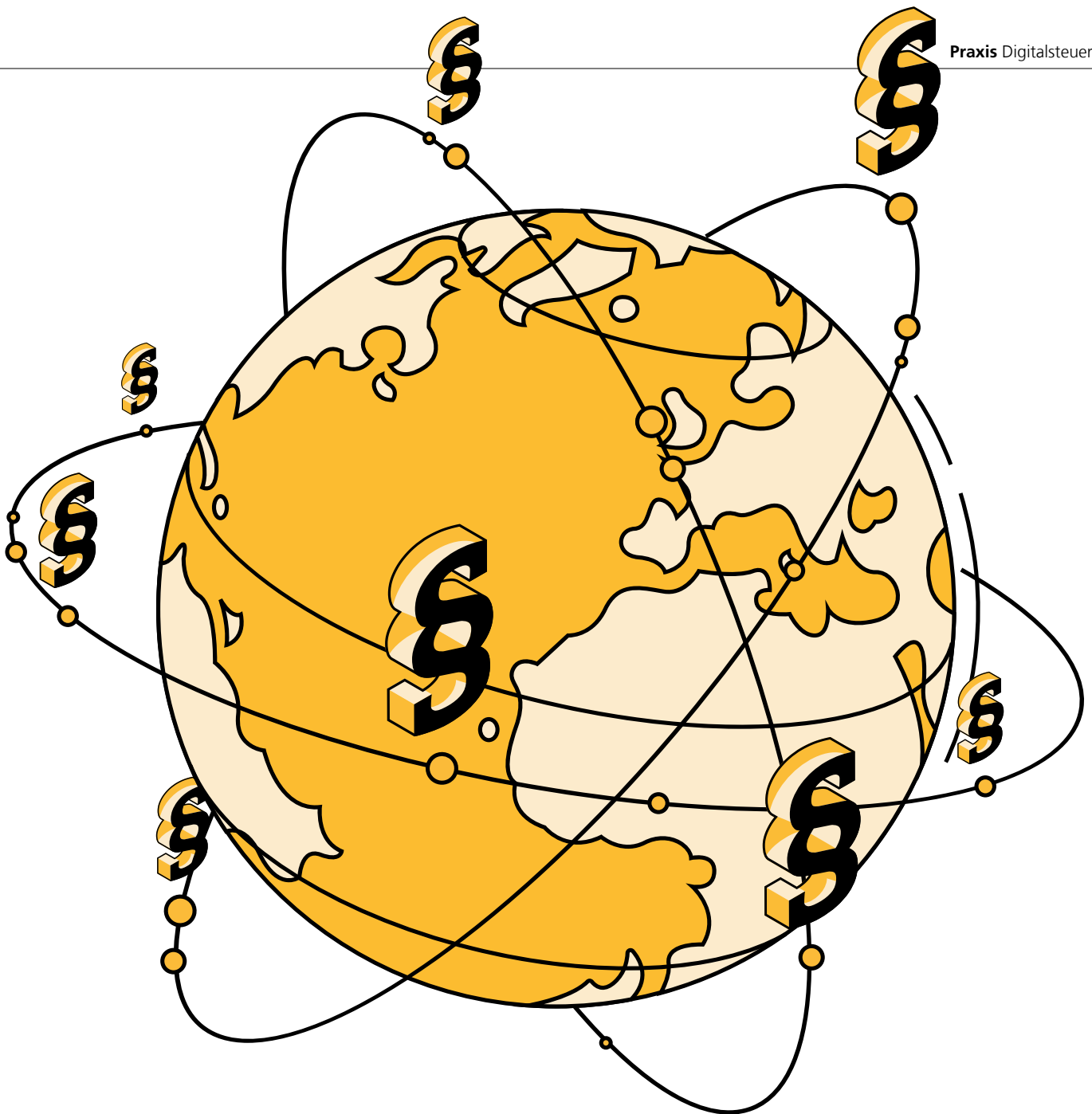
Das FG Rheinland-Pfalz kam nach gründlicher sowie umfangreicher Beweisaufnahme sowie nach zudem kurzer Vorbereitung mit der zuständigen Steuerbehörde dann jedoch zu der Auffassung, dass nicht davon auszugehen sei, dass das FA Mainz den Zeitpunkt Aufgabe zur Post tatsächlich darlegen oder sogar beweisen könne. Um im Weiteren eine unumgängliche Entscheidung durch Urteil zu vermeiden, in dem diese Rechtsauffassung des FG Rheinland-Pfalz explizit begründet worden wäre, hat das FA Mainz sozusagen die Notbremse gezogen und sich verpflichtet, einen Änderungsbescheid entsprechend dem Antrag des Steuerpflichtigen zu erlassen.

## Rechtsfolge

Der Ausgang dieses finanzgerichtlichen Verfahrens dürfte richtungsweisend sein. Im zugrunde liegenden Fall konnte das FA Mainz im Rahmen des Prozessvortrags seine Behauptungen nicht belegen. Der Nachweis, dass die Aufgabe des Schreibens an den Steuerpflichtigen zur Post mit dem Datum des Bescheids erfolgt sei, konnte jedenfalls nicht geführt werden. Da es sich bei elektronisch-maschinell erstellten Bescheiden um ein standardisiertes Verfahren handelt, muss das Ergebnis in diesem Prozess auch für andere Steuerpflichtige im Verhältnis zu ihren Steuerbehörden gelten. ●

## ULRICH GERMER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Frankfurt/Main



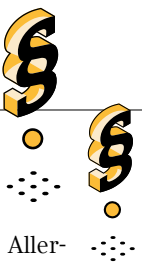
# In der Schwebe

**Digital Services Taxes** | Die geplante Abschaffung unilateraler Digitalsteuern, aber auch die bestehende Rechtsunsicherheit und Doppelbesteuerungen stellen die Industrie 4.0 aktuell auf eine harte Probe.

Florentine Bub, Martin Loibl und Finn-Lucas Johannsen

Spätestens seit der Initiative BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bestehen kaum Zweifel, dass das international etablierte Unternehmenssteuersystem nicht auf die Besteuerung der digitalen Wirtschaft zugeschnitten ist. Das Konzept eines rein physischen steuerlichen Anknüpfungspunkts zur Begründung einer beschränkten Steuerpflicht im Quellenstaat,

etwa durch eine Betriebsstätte, erlaubt keine sachgerechte Besteuerung rein digitaler Geschäftsmodelle. Daher wird die Vereinbarung von 137 Mitgliedstaaten des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS (IF) zur Umsetzung eines sogenannten Zwei-Säulen-Modells – und damit auch eines multilateralen Besteuerungskonzepts für digitale Geschäftsmodelle – die Ära unilateraler Digitalsteuern auf absehbare Zeit beenden. Die multila-



terale Konvention muss jedoch in nationales Recht implementiert werden. Bis dahin bleiben die europäischen Digitalsteuern in Kraft. Besonders die mangelnde Systemharmonisierung führt somit weiterhin zu Rechtsunsicherheit und Doppelbesteuerungen. Daher sollen nachfolgend die größten Komplikationen für Unternehmen der Industrie 4.0 aufgezeigt werden.

## Systematik der europäischen Digitalsteuern

Aufgrund des anwachsenden zeitlichen Drucks sowie des Scheiterns einer Interimslösung auf Ebene der Europäischen Union (EU) führten in den vergangenen Jahren zahlreiche europäische Länder unilaterale Digitalsteuern auf bestimmte digitale Dienstleistungen im Allgemeinen ein; diese sind daher nicht exklusiv auf Digitalkonzerne zugeschnitten. Der häufigste sachliche Anwendungsbereich nationaler europäischer Digitalsteuern umfasst die drei folgenden steuerbaren digitalen Dienstleistungen:

- Online-Werbedienste
- Online-Vermittlungsleistungen (zum Beispiel Bereitstellung eines Online-Marktplatzes)
- Übermittlung gesammelter Nutzerdaten

Dabei stellen die meisten europäischen Digitalsteuern auf die Ansässigkeit der Nutzerinnen und Nutzer einer digitalen Dienstleistung ab, um ein Besteuerungsrecht zu begründen. Die Ansässigkeit der Nutzer wird in der Regel über die IP-Adresse der Nutzergeräte oder andere Methoden der Geolokalisierung ermittelt. Digitalsteuern verpflichten Unternehmen somit, den Standort von Nutzergeräten zu überwachen, was datenschutzrechtlich bedenklich erscheint, bisher allerdings kaum diskutiert wurde. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, wie die steuerpflichtigen Erträge einer Online-Vermittlungsdienstleistung (Online-Marktplatz) ermittelt werden und wie dies zu einer Komplexität für den Rechtsanwender führt.

## Fallbeispiel

Das Unternehmen A ist in Deutschland ansässig und im internationalen Maschinen- und Anlagenbau tätig. A betreibt unter anderem einen Online-Marktplatz, auf dem neben eigenen Ersatzteilen auch Ersatzteile von anderen Herstellern gekauft werden können. Unternehmen B kauft über den Online-Marktplatz von A ein Ersatzteil, das von Unternehmen C hergestellt wird. C zahlt für die Bereitstellung des Online-Marktplatzes eine Provision an A, das über die IP-Adressen ermittelt, dass sich B im Zeitpunkt der Vermittlungsleistung in Frankreich und C in Italien aufhält. Die Vermittlungsleistung ist mithin in Frankreich und Italien objektiv steuerpflichtig. Der Anteil der steuerbaren digitalen Umsätze richtet sich in beiden Ländern nach dem Anteil an Transaktionen mit französischer beziehungsweise italienischer Nutzerbeteiligung an allen Transaktionen. Im Fall einer festgestellten objektiven Digitalsteuerpflicht kann einzig die Unterschreitung von globalen und lokalen Umsatzschwellenwerten ein Unterneh-

men von einer subjektiven Digitalsteuerpflicht befreien. Allerdings erfordert die Überprüfung der Umsatzschwellenwerte in den meisten Fällen auch die Ermittlung der digitalen Umsätze unter Verwendung der oben beschriebenen Allokationsregelung.

## Mangelnde Harmonisierung

Bei Einführung der unilateralen Maßnahmen hatten die europäischen Staaten häufig den Richtlinienentwurf des Europäischen Rats für eine Digitalsteuer zur Vorlage, die Ausgestaltung war jedoch auch durch nationale Interessen geprägt. Daraus resultieren häufig Mehrfachbelastungen auf digitale Erträge. Insbesondere aufgrund der territorialen Zuordnung von Erträgen bei europäischen Digitalsteuern anhand der Nutzeransässigkeit besteht in einigen Fällen die Gefahr, dass mehrere Staaten ein Besteuerungsrecht für sich beanspruchen. Die Digitalsteuern aus Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich (UK) lassen beispielsweise steuerbare Erträge aus Online-Marktplätzen gemäß dem Anteil an Transaktionen mit Nutzerbeteiligung des jeweiligen Landes in die Bemessungsgrundlage einfließen. Dies wird anhand des voranstehenden Beispiels deutlich. Da es für die französische und die italienische Digitalsteuer ausreicht, wenn sich ein Transaktionsteilnehmer, also B (Käufer) oder C (Verkäufer), in Frankreich beziehungsweise Italien aufhält, kann es bei einer Steuerpflicht von A in beiden Staaten zu einer Besteuerung derselben Erträge kommen.

## Doppelbesteuerung vermeiden

In der Praxis wird daher dringend empfohlen, eine Beratung unter anderem zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage einzuholen, um Doppelbelastungen möglichst zu vermeiden und den Compliance-Anforderungen nachzukommen. Einige Staaten haben das Problem der Mehrfachbelastung erkannt und bemühen sich, diese durch unilaterale Gegenmaßnahmen abzumildern. Die vergleichsweise einfachste Form der unilateralen Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Erträgen aus Online-Marktplätzen wurde dabei in die spanische Digitalsteuer integriert. Die Vermittlungserträge, die in die Bemessungsgrundlage der spanischen Digitalsteuer einfließen, bestimmt der Anteil beteiligter spanischer Nutzer an Transaktionen und nicht der Anteil an Transaktionen mit spanischer Nutzerbeteiligung. Diese Regelung folgt der ursprünglich im Richtlinienvorschlag der EU vorgesehenen Ausgestaltung und führt im Ergebnis dazu, dass nur jene Vermittlungserträge, die durch eine Transaktion generiert wurden, in die Bemessungsgrundlage der spanischen Digitalsteuer einbezogen werden, sofern sich sowohl Käufer als auch Verkäufer in Spanien aufhalten. Im voranstehenden Beispiel müssten demnach B und C in Spanien ansässig sein. Trotz einer teilweise abweichenden territorialen Zuordnung ist die britische Digitalsteuer ebenfalls bestrebt, Mehrfachbelastungen steuerpflichtiger digitaler Erträge zu vermeiden. Daher wird die Hälfte



der steuerpflichtigen Erträge aus Marktplatz-Transaktionen automatisch freigestellt, sofern ein ausländischer Nutzer an der Transaktion beteiligt ist und die Erträge teilweise oder vollständig mit einer ausländischen Digitalsteuer belastet werden. Durch diese Maßnahme tritt bei einer drohenden Doppelbesteuerung im Regelfall die gleiche Entlastungswirkung wie bei der spanischen Digitalsteuer ein. Neben einer Doppelbesteuerung derselben Erträge mit unterschiedlichen nationalen Digitalsteuern muss zusätzlich beachtet werden, dass diese Digitalsteuern als Sondersteuern ergänzend zur bestehenden Unternehmensbesteuerung konzipiert wurden. Daher ist neben der Mehrfachbelastung in Form einer juristischen Doppelbesteuerung auch die Doppelbesteuerung im wirtschaftlichen Sinne denkbar. So kann etwa neben der Belastung erwirtschafteter Erträge mit einer Digitalsteuer zusätzlich eine Gewinnbesteuerung mit Körperschaftsteuer im Sitzstaat des Unternehmens erfolgen. Einige Staaten sehen zwar grundsätzlich einen Abzug der entrichteten Digitalsteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer vor, einem beispielsweise in Deutschland ansässigen Unternehmen bietet dies jedoch keine Entlastungswirkung. Die in den voranstehenden Ausführungen aufgezeigte Auswahl an Schwächen und Herausforderungen der europäischen Digitalsteuern verdeutlicht die beachtliche Komplexität, die mit einer unilateralen Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle einhergeht. Insbesondere solange die bereits begonnene Reformierung der internationalen Unternehmensbesteuerung nicht vollständig umgesetzt sein wird, werden betroffene Unternehmen somit zunehmend auf die entsprechende Beratung angewiesen sein, um ihren Compliance-Verpflichtungen nachzukommen.

## Multilaterale Konvention

Am 8. Oktober 2021 veröffentlichte das IF eine Erklärung über die Zwei-Säulen-Lösung für die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft. Sie basiert auf einer Neuverteilung von Besteuerungsrechten und einer globalen Mindestbesteuerung. Dem Statement haben sich inzwischen 137 der 141 Staaten des IF angeschlossen. Im Zuge dieser multilateralen Konvention sind die beteiligten Staaten seit dem 8. Oktober 2021 verpflichtet, keine neuen nationalen Digitalsteuern mehr einzuführen und bestehende nationale Digitalsteuern abzuschaffen. Die Abschaffung der bestehenden unilateralen Digitalsteuern soll dabei angemessen koordiniert werden. Bis zum Inkrafttreten der multilateralen Konvention – oder spätestens zum Ende des Übergangszeitraums Ende 2023 – können bestehende unilaterale Digitalsteuern grundsätzlich weiter erhoben werden. Das IF konstatiert in seiner Erklärung, dass Übergangsregelungen bis zur Einführung von Säule 1 zwischen einzelnen Staaten zügig erarbeitet werden sollen. Auf das Statement des IF folgend veröf-

Besonders die mangelnde Systemharmonisierung führt somit weiterhin zu Rechtsunsicherheit und Doppelbesteuerungen.

fentlichten beispielsweise die USA am 21. Oktober 2021 zusammen mit dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Italien, Spanien und Österreich eine gemeinsame Erklärung für eine Übergangsregelung zur koordinierten Transformation ihrer nationalen Digitalsteuern in die neue Weltsteuerordnung. Gemeinsam wurde sich auf die Einführung eines Anrechnungssystems geeinigt, das vereinfacht ausgedrückt die Digitalsteuerlast mit der Körperschaftsteuerbelastung durch die Säule 1 der multilateralen Konvention vergleicht und im Falle einer höheren Digitalsteuerlast einen Anrechnungsbetrag gewährt.

## Fazit

Das Ende der Digitalsteuern, dies kann zusammenfassend gesagt werden, ist mittelfristig abzusehen. Die erzielte Einigung auf Ebene des IF könnte die internationale Unter-

nehmensbesteuerung revolutionieren. Allerdings sind bis zur Implementierung der multilateralen Konvention in nationales Steuerrecht noch viele Hürden zu meistern. Demnach muss zumindest kurz- bis mittelfristig mit dem Fortbestand der europäischen Digitalsteuern gerechnet werden. Unternehmen, die aufgrund ihrer Geschäftsmodelle aktuell von Digitalsteuern betroffen sind, müssen sich noch in den kommenden maximal zwei Jahren mit ihren Compliance-Verpflichtungen beziehungsweise der Beurteilung einer möglichen Steuerpflicht auseinandersetzen. ●

### FLORENTINE BUB

Österreichische Steuerberaterin und Partnerin der WTS Steuerberatungsgesellschaft am Standort in München. Sie ist im Bereich International Tax & Permanent Establishments tätig.

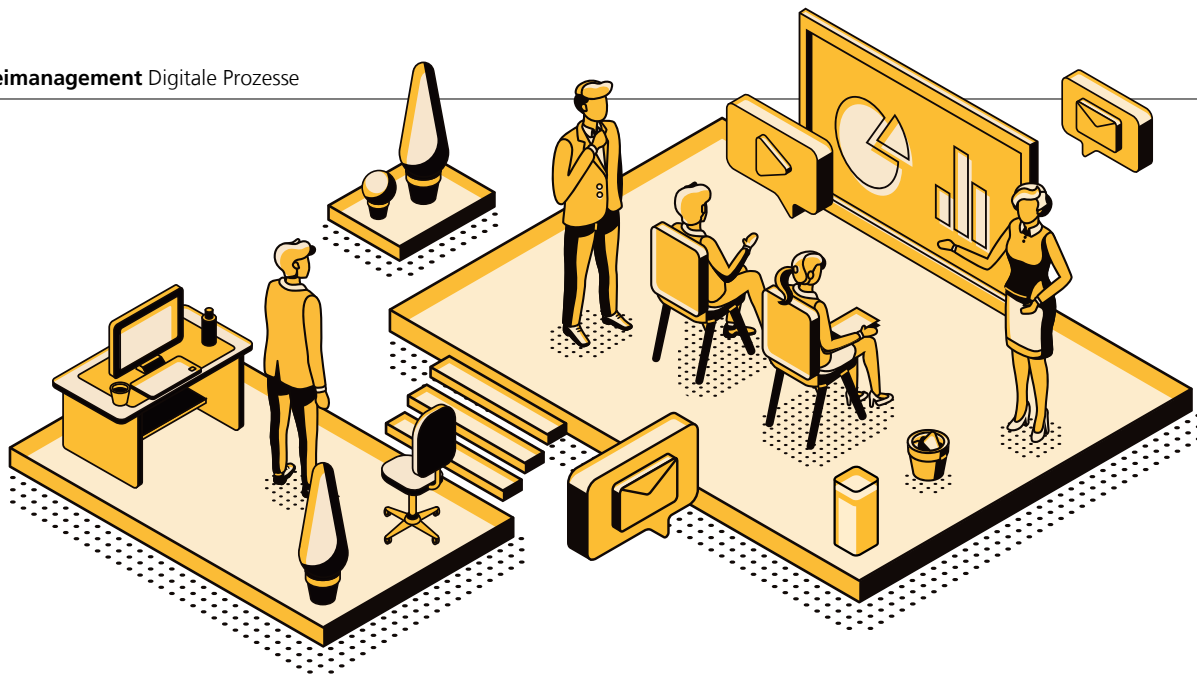
### MARTIN LOIBL

Rechtsanwalt und Partner der WTS Steuerberatungsgesellschaft am Standort in München. Er ist tätig im Bereich International Tax & Permanent Establishments.

### FINN-LUCAS JOHANNSEN

Professional bei der WTS Steuerberatungsgesellschaft am Standort in Düsseldorf. Er ist im Bereich International Tax & Permanent Establishments tätig.





# Nächste Schritte gehen

**Digitale Prozesse** | Viele Kanzleien haben bereits digitale Prozesse etabliert. Wie können sie nun die Zusammenarbeit und den Datenaustausch mit Mandanten verbessern? Auch das Erschließen neuer Geschäftsfelder, wie etwa E-Commerce oder die Beratung zur Tax Compliance, fördert die digitale Geschäftsentwicklung.

Maria de la Muñoza

Ob Sie nun Ihre digitalen Prozesse beispielsweise im Bereich Steuern verbessern, Kompetenz im Online-Handel aufbauen oder Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die

Digitalisierung motivieren möchten: Bei DATEV finden Kanzleien für jeden Bedarf und Lerntyp das passende Angebot.

## Schnittstellen für die digitalen Prozesse im Rechnungswesen

Schnittstellen sind ein zentraler Faktor für durchgängig digitale Prozesse im betrieblichen Rechnungswesen. Erfahren Sie, wie Sie buchungsrelevante Daten aus den Vorsystemen Ihrer Mandanten mit geeigneten Schnittstellen in Ihre DATEV-Anwendungen übernehmen, um sie dort direkt weiterzuverarbeiten. Die Daten aus unterschiedlichen Formaten werden in DATEV Kanzlei-Rechnungswesen integriert. Das vereinfacht die digitalen Arbeitsprozesse in Ihrer Kanzlei und die Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten.

Die Weiterbildungsangebote unterstützen Sie dabei, das Potenzial der Schnittstellen im Rechnungswesen besser auszuschöpfen und bessere Arbeitsabläufe zu erreichen. Für jeden Lerntyp bieten wir entsprechende Formate an:

Bei einer Beratung und Schulung erarbeiten Sie gemeinsam mit Ihrem Berater einen Fahrplan für die möglichst beste Nutzung der Schnittstellen in Ihrer Kanzlei. Das sorgt für bessere Arbeitsprozesse in der Auftragsbuchführung und in

der Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten. [www.datev.de/shop/71888](http://www.datev.de/shop/71888)

Im Online-Workshop identifizieren Sie durch ein gemeinsam ausgearbeitetes Konzept das Potenzial der Schnittstellen in Ihrer Kanzlei. Hier profitieren Sie auch vom Austausch mit Berufskollegen.

[www.datev.de/shop/78325](http://www.datev.de/shop/78325)

Die Präsenzseminare geben einen Überblick über verschiedene Schnittstellen und Datenservices im Rechnungswesen zur Integration von Daten. Anhand verschiedener Szenarien lernen die User, Daten in DATEV Kanzlei-Rechnungswesen zu integrieren. [www.datev.de/shop/78114](http://www.datev.de/shop/78114)

In einem Lernvideo online sehen Sie, wie sich durch geeignete Schnittstellen Doppelerfassungen in der Buchführung vermeiden lassen und wie Sie Ihre Prozesse im Rechnungswesen digitalisieren. [www.datev.de/shop/77902](http://www.datev.de/shop/77902)

Weitere Infos finden Sie unter [www.datev.de/wissen-schnittstellen](http://www.datev.de/wissen-schnittstellen).

### Personalwirtschaft: digitale Abläufe vor, während und nach der Abrechnung

Neue Technologien verbessern nicht nur Arbeitsabläufe, sie steigern auch die Qualität Ihrer Dienstleistungen in der Personalwirtschaft. DATEV begleitet Sie bei der Einführung und Etablierung digitaler Lösungen in der Lohnabrechnung. [www.datev.de/shop/71785](http://www.datev.de/shop/71785)

### E-Commerce

Der Online-Handel stellt Kanzleien und Unternehmen vor Herausforderungen. Viele Unternehmen bauen derzeit eigene Online-Shops auf oder bieten ihre Waren auf Marktplätzen an.

- Erfahren Sie mehr zu den vielfältigen Facetten der E-Commerce-Prozesse im Handel, damit Sie effiziente und anforderungskonforme Abläufe sicherstellen können. „E-Commerce für Kanzleien“. [www.datev.de/shop/79283](http://www.datev.de/shop/79283)
- Welche betriebswirtschaftlichen Kenngrößen sind wichtig für den Online-Handel und worauf ist bei der Beratung von Online-Händlern zu achten? Sie lernen, verschiedene Abläufe im Online-Handel zu erkennen. Zusätzlich erhalten Sie einen Überblick über relevante Schnittstellen und deren Lösungsansätze. So erhöhen Sie die Effizienz von Geschäftsabläufen. Chance Online-Handel. [www.datev.de/shop/73826](http://www.datev.de/shop/73826)
- Bereiten Sie sich optimal auf eine Zusammenarbeit mit Amazon™ vor und setzen Sie Ihre Geschäftsprozesse perfekt um. Neben den Besonderheiten der Zusammenarbeit mit Amazon geht es auch um rechtliche Fragen der Umsatzsteuer. Online-Handel mit Amazon: Prozesse, Schnittstellen und Besonderheiten. [www.datev.de/shop/78103](http://www.datev.de/shop/78103)

### Zukunftstag für Kanzleimitarbeiter

Die Zukunft der Kanzlei zu planen, ist eine Teamaufgabe. Wir konzipieren in Rücksprache mit Ihnen einen interaktiven Workshop-Tag für Ihre Kanzlei. Unter professioneller Anleitung eines DATEV Consultants widmen sich Ihre Mitarbeiter in kleinen Gruppen den Branchentrends, erkennen die Bedürfnisse der Kunden und entwickeln Ideen für zukunftsfähige Lösungen. Am Ende steht ein abwechslungsreicher Team-Tag mit vielen Impulsen für die persönliche Zukunft und den Erfolg der gesamten Kanzlei. [www.datev.de/zukunftstag](http://www.datev.de/zukunftstag)

### DATEV E-Steuern: mehr Effizienz und Transparenz gewinnen

In den letzten Jahren haben Gesetzgeber und Finanzverwaltung viele Verfahren auf den elektronischen Datenaustausch umgestellt. Der DATEV E-Steuern-Prozess unterstützt Sie bei der elektronischen Abwicklung einer Steuererklärung. DATEV berät zu den unterschiedlichen Optionen, die Ihnen mit den DATEV-Steuerprogrammen bei der Implementierung in Ihrer Kanzlei zur Verfügung stehen. [www.datev.de/shop/79207](http://www.datev.de/shop/79207)

### TAX Compliance mit System

Werden Sie Berater für Tax-Compliance-Fragen und unterstützen Sie Ihre Mandanten bei der Entwicklung eines Prozess- und IT-Managements. [www.datev.de/shop/71498](http://www.datev.de/shop/71498)

### Persönliches Coaching

DATEV bietet für jeden Bedarf persönliche Coachings an und macht Sie fit für die Zukunft. Beratern werden Sie von DATEV-Mitarbeitern oder von Berufskollegen.

- **Fitnessprogramm digitales Rechnungswesen**  
Ihr persönlicher DATEV-Digitalisierungscoach begleitet Sie über zwölf Monate bei der nachhaltigen Entwicklung eines digitalen Rechnungswesens. Sie werden laufend beraten und erhalten einen individuell zugeschnittenen Ablaufplan für verschiedene Beratungsstufen. [www.datev.de/fitnessprogramm-rw](http://www.datev.de/fitnessprogramm-rw)
- **EQ-Check: Effizienz und Qualität**  
Gemeinsam mit Ihnen nehmen wir die Kernprozesse Ihrer Kanzlei unter die Lupe, immer mit Blick auf mehr Effizienz (E) und bleibende Qualität (Q). Eine Chance, die Wirtschaftlichkeit und damit den Wert Ihrer Kanzlei zu steigern. [www.datev.de/eq-check](http://www.datev.de/eq-check)
- **DATEV Member Advisory Partner**  
Nutzen Sie das Know-how Ihrer Berufskollegen, profitieren Sie von ihren Markt- und Branchenkenntnissen, dem Praxiswissen und ihren Erfahrungen mit der Digitalisierung. [www.datev.de/member-advisory-partner](http://www.datev.de/member-advisory-partner)

MARIA DE LA MUÑOZA

DATEV e.G. Beratung und Schulung



DATEV-Rechenzentrum

## Ein Paket zum attraktiven Pauschalpreis

**IT-Service- und Sicherheitspauschale** | Für nur 1,90 Euro pro Mandant und Monat profitieren Sie von zahlreichen Leistungen rund um die Datenübermittlung und -archivierung.

Das Angebot können Sie nutzen, indem Sie Ihre Daten direkt aus dem DATEV-Rechnungswesen-Programm in die DATEV-Cloud senden. Wie Sie Daten in die Cloud senden, lesen Sie im Hilfe-Center unter [www.datev.de/hilfe/9211331](http://www.datev.de/hilfe/9211331).

### Revisions sichere Datenarchivierung

Eine Datenarchivierung ist für Kanzleien und Unternehmen unverzichtbar, denn laut Gesetz müssen Buchführungsdaten bis zu zehn Jahre lang aufbewahrt werden. In der DATEV-Cloud können Sie Ihre Daten revisions sicher archivieren und jederzeit abrufen, zum Beispiel bei einer Betriebsprüfung.

Auch in einem Schadensfall, beispielsweise wenn die Festplatte Ihres Rechners defekt ist, können Sie Ihre Daten auf Basis des letzten Sicherungsstands sofort an den PC zurückübertragen – ohne hohe Kosten für IT-Expertinnen und -Experten oder zusätzliche Back-up-Systeme. Weitere Informationen finden Sie unter [www.datev.de/hilfe/1034323](http://www.datev.de/hilfe/1034323).

### Datenaustausch von Buchungstapeln und Stammdaten

Tauschen Sie Daten mit Ihren Mandanten jederzeit und schnell direkt über das DATEV-Rechnungswesen-Programm aus – dank zertifiziertem Rechenzentrum absolut sicher und vor fremdem Zugriff geschützt.

### Authentifizierte Übermittlung von UStVA und USt 1/11

Die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung und USt 1/11 ist in der IT-Service- und Sicherheitspauschale inklusive. Datenübermittlungen über die DATEV-Cloud sind grundsätzlich automatisch authentifiziert.

### Folgende Dienstleistungen sind zusätzlich im Pauschalpreis enthalten:

- Bereitstellung der konsolidierten UStVA und der konsolidierten USt 1/11
- Bereitstellung der Zusammenfassenden Meldung
- Übermittlung der Finanzbuchführung für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)
- Qualifizierte USt-ID-Prüfung

### Außerdem erhalten Sie weitere Leistungen zu einem vergünstigten Preis:

- Übermittlung der E-Bilanz sowie der Sonder- und Ergänzungsbilanz
- Übermittlung an den Bundesanzeiger
- Nutzung der Branchenpakete

### MEHR DAZU

finden Sie unter [www.datev.de/hilfe/1008898](http://www.datev.de/hilfe/1008898)

Corporate Partner

## Für die digitale Zusammenarbeit mit Mandanten

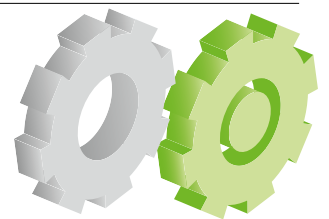
**Partnering** | Corporate Partner kümmern sich um den digitalen Workflow in den Unternehmen und unterstützen so Kanzleien bei der digitalen Zusammenarbeit mit ihren Mandanten.

Die neuen Partner sind seit Januar 2022 am Start. Sie besitzen spezielles Branchenwissen, haben Erfahrung darin, Vorgesysteme wie ERP- oder Warenwirtschaftssysteme mit DATEV-Anwendungen zu verbinden, und sind Experten für die digitale Zusammenarbeit von Kanzlei und Mandantinnen beziehungsweise Mandanten.

### Das sind die Corporate Partner

Einige Corporate Partner bieten eigene Software für Unternehmen an, beispielsweise Warenwirtschaftssysteme, richten

sie in den Unternehmen ein und sind daher im Markt gut vernetzt. Sie können Bedarfe im Unternehmen für den Einsatz von DATEV-Software und die Anbindung an die Kanzlei identifizieren und in Absprache mit dem Steuerberater umsetzen. Diese Corporate Partner sind kompetente und verlässliche DATEV-Partner mit Branchenwissen und Markt-Know-how. Viele Corporate Partner rekrutieren sich aus den heutigen Solution Partnern, die ihren Schwerpunkt in den Themen Personalwirtschaftssysteme beziehungsweise Rechnungswesen haben. Diese Partner durchlaufen bereits heute eine um-



fassende Ausbildung, sind qualifiziert, zertifiziert und bei vielen Kanzleien bekannt. Beratung, Schulung und Einrichtung der DATEV-Software erledigen sie heute schon erfolgreich.

#### Das leisten die Corporate Partner

- Binden Vorsysteme, zum Beispiel ERP-, Warenwirtschafts- oder DMS-Systeme, an DATEV-Anwendungen an
- Verfügen über Branchenwissen
- Richten DATEV-Anwendungen in den Geschäftsfeldern Rechnungswesen und Personalwirtschaft ein
- Beraten, schulen und betreuen die Mandanten in Ihrem Auftrag

#### Vorteile für die Kanzlei

- DATEV-Software wird schnell und kompetent bei Ihrem Mandanten eingerichtet
- Daten können problemlos zwischen Kanzlei und Mandant ausgetauscht werden, wenn der Mandant ebenfalls DATEV-Software einsetzt
- Sie haben für die Beratung Ihrer Mandanten kompetente DATEV-Partner an Ihrer Seite
- Sie können Ihren Mandanten ein größeres Produktportfolio anbieten
- Sie können das Schnittstellen- und Prozess-Know-how der Partner nutzen

### MEHR DAZU

Die Corporate Partner finden Sie unter [www.datev.de/partner-netzwerk](http://www.datev.de/partner-netzwerk)

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg  
**Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke,  
 Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: [magazin@datev.de](mailto:magazin@datev.de) **Stellvertretende  
 Chefredakteurin:** Birgit Schnee **Redaktion Rubrik Titelthema  
 und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg  
 Gorontzi, Monika Krüger | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 |  
 33311 Gütersloh | [www.territory.de](http://www.territory.de) **Fotos:** Getty Images, DATEV eG  
**Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:**  
 2197-2893 | Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das  
 DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 46.500  
 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben  
 in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind  
 urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.



## KLARTEXT

### Mit Gremien gestalten. Gemeinsam.

Laut DATEV-Satzung überwachen und beraten die Gremien der Genossenschaft – Aufsichtsrat, Vertreterrat, Vertreterversammlung und Beirat – den Vorstand, der vom Aufsichtsrat bestellt wird. Aus meiner Sicht gehen die Aufgaben der DATEV-Gremien heute aber weit darüber hinaus. Sie unterstützen aktiv gemeinsam den Vorstand bei der Gestaltung. Dies erfolgt beispielsweise durch den sehr engen Austausch mit dem Aufsichtsrat oder die

Strategische Überlegungen des Vorstands werden durch verschiedene Gremien beleuchtet.

enge operative Einbindung der Prozessverantwortlichen des Vertreterrats. Strategische Überlegungen des Vorstands werden so durch frühzeitige Einbindung der verschiedenen Gremien aus verschiedenen Anwendungswinkeln beleuchtet und können danach gegebenenfalls optimiert in die Produktplanungen

einfließen. Bei dieser Tätigkeit ist es erforderlich, über den Tellerrand der eigenen beruflichen Tätigkeit und der eigenen Kanzlei hinauszublicken und die zukünftige Generation des Berufsstands im Fokus zu haben. Insbesondere auf dem langen Weg der Portfolioentwicklung sind manche aktuell dringlich scheinende Themen hinten anzustellen, um die Zukunftsfähigkeit der Genossenschaft als Ganzes zu gewährleisten. Es gilt also auch hier: Zukunft gestalten. Gemeinsam. ●

#### PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO)

#### FOLGEN SIE MIR AUF ...

Twitter: [twitter.com/krugprof](https://twitter.com/krugprof)

sowie



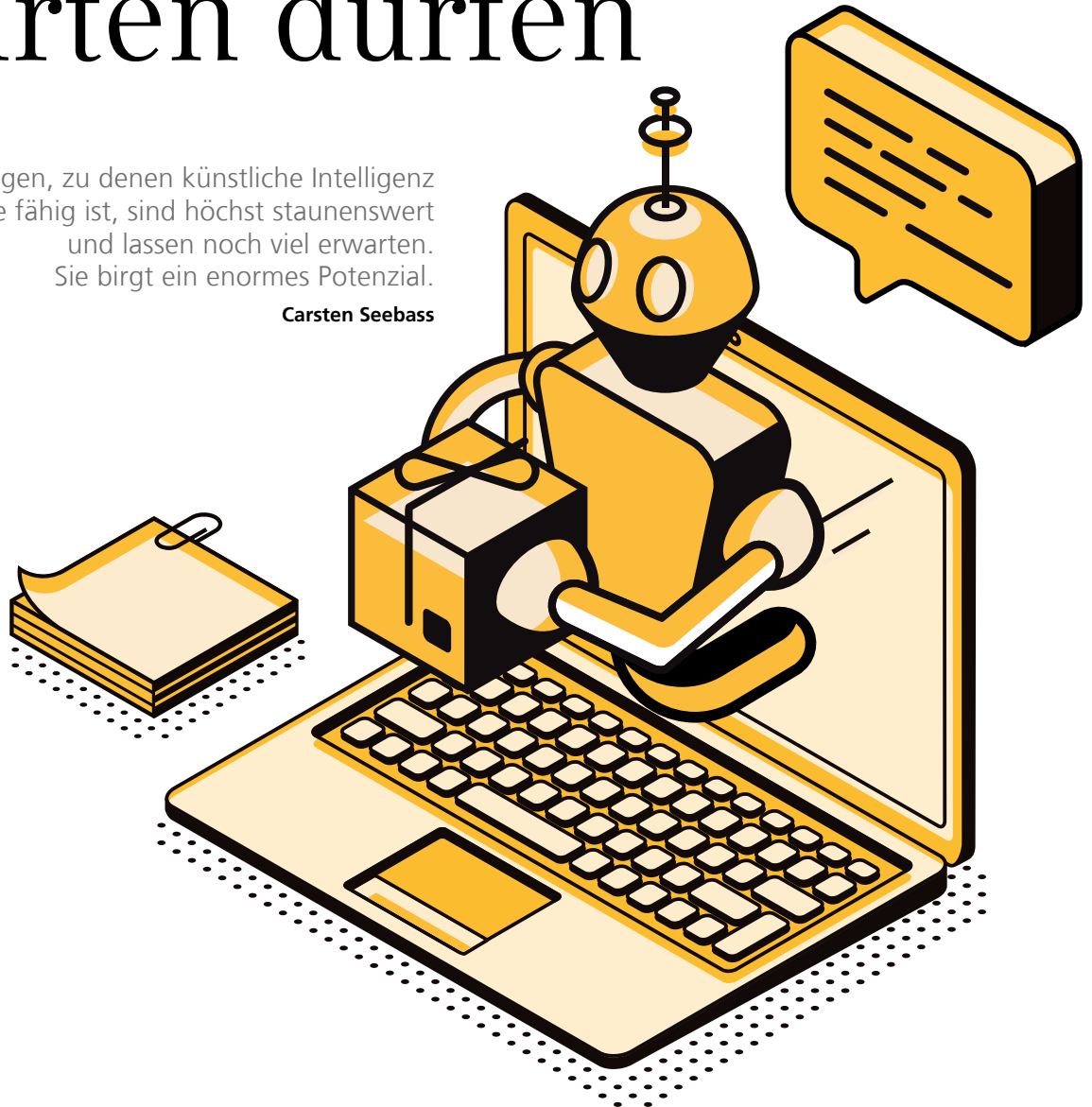
LinkedIn: [www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug](https://www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug)



# Was wir von KI erwarten dürfen

**KI** | Die Leistungen, zu denen künstliche Intelligenz schon heute fähig ist, sind höchst staunenswert und lassen noch viel erwarten. Sie birgt ein enormes Potenzial.

Carsten Seebass



**W**ie intelligent ist künstliche Intelligenz (KI) wirklich? Im Sinne einer Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und dem Vermögen, autark – also nicht nach dem Muster eines starren Algorithmus – aus dem Gelernten Schlüsse zu ziehen und Entscheidungen abzuleiten, sind KI-Systemen Eigenschaften zuzubilligen, die wir gemeinhin mit unserem Begriff von Intelligenz in Verbindung bringen. Die Vorsicht in dieser Formulierung hat allerdings einen guten Grund. Folgt man nämlich der allgemeinsten Definition von Intelligenz, die man als Fähigkeit zur Einsicht bezeichnen müsste, wird diese von jeder gegenwärtigen Form von KI noch ganz grundsätzlich verfehlt: Einsichtsfähigkeit setzt die Möglichkeit des Verstehens voraus, also die Fähigkeit, aus der Umwelt zuströmende Informationen und

Sinneseindrücke innerhalb eines umfassenden Deutungshorizonts zueinander in Beziehung zu setzen.

## Aus Ungewissem Gewissheit schöpfen

Sich diese grundsätzlichen Beschränkungen immer wieder ins Gedächtnis zu rufen, dient nicht dazu, in irgendeinem Sinne herabzusetzen, was künstliche Intelligenz bereits heute zu leisten vermag. Im Gegenteil. Ihre Leistungen bei der Anwendung heuristischer Methoden sind frappierend. Die Fähigkeit von KI, auf analytischem Wege Probleme zu lösen durch Versuch und Irrtum (trial and error), durch die statistische Auswertung von Stichproben, die Beherrschung von Ausschlussverfahren, durch

Muster- und Strukturvergleiche mit Informationen aus Wissensdatenbanken, kurzum, durch das Sammeln von Erfahrung, ist höchst staunenswert. Dies gilt auch und gerade in durch unzureichende Information geprägten Situationen von unscharfer Ausgangslage. Schlussfolgerungen und Erkenntnisse einer KI sind in diesem Sinne stets fundierte Mutmaßungen – allerdings von einer oftmals bestechenden Treffsicherheit.

### Roboter – Menschen wie Du und ich?

Nehmen wir als ein Beispiel die Spracherkennung: In einem Lautkontinuum akustische Muster zu identifizieren, die es gestatten, in diesen einen Wunsch oder eine Frage zu erkennen, die sodann mit den Elementen einer Wissensdatenbank in Verbindung gebracht werden, die wiederum zu einer mutmaßlich sinnvollen Antwort oder Reaktion kombiniert werden – all dies ist bereits eine ungeheure Leistung, deren Komplexität wir uns normalerweise nicht klar machen, weil uns in der menschlichen Sphäre die Fähigkeit zur Kommunikation allzu selbstverständlich erscheint. Je perfekter eine KI mit uns kommuniziert, desto leichter vergessen wir paradoxerweise, dass es sich um eine solche handelt – hierin liegt eine gewisse Ironie: Ihre rasante Vervollkommnung steigert nicht einfach nur die Erwartungen in die KI, sondern macht sie vergessen. So führt ihr Erfolg auch zur Zuschreibung immer differenzierterer anthropomorpher Fähigkeiten und Eigenschaften, ein Trend, der durch jenen Zweig der Robotik noch massiv befördert wird, deren Ziel der perfekte Droide ist: der künstliche Mensch. Doch man täusche sich nicht: KI wird hier lediglich zu einem Instrument der Simulation. Die Vorstellung, etwas das redet, aussieht, sich bewegt und sich allem Anschein nach so verhält wie wir, müsse darum doch wohl auch so sein wie wir, ist eben grundfalsch. Die Natürlichkeit in Mimik, Gestik und Ausdruck von Ameca etwa, dem neuesten humanoiden Roboter der britischen Engineered Arts Ltd., sind geradezu sensationell. Sie täuschen damit Emotionen vor, die nicht vorhanden sind – und damit uns, die wir uns willig täuschen lassen wollen und nur allzu gerne vergessen, dass uns eine fühllose Elektronik in Menschengestalt gegenübersteht. Eine fröhliche Grenzverwischung aus inszeniertem Selbstbetrug, gepaart mit ein wenig Hybris. Eine interessante Kombination.

### Einmal nüchtern betrachtet

Die möglichen Anwendungen von KI für den steuerberatenden und anwaltlichen Berufsstand sind hingegen von größerer praktischer Bedeutung – und darum ein Thema für DATEV: Am Anfang aller Überlegungen stehen die Daten, deren Potenzial es zum Nutzen unserer Mitglieder auszuschöpfen gilt. Ihre Qualität und Verfügbarkeit sind ausschlaggebend für den Wert und die Treffsicherheit jeder KI. Sind Echtdateien für Analysezwecke verfügbar- und interpretierbar, verspricht der Einsatz künstlicher Intelligenz Lösungen auf einem völlig neuen Level, einschließlich der Chancen für neue, datengetriebene Geschäftsmodelle.

Einsatzbereiche finden sich beispielsweise im Wissensmanagement. Das in den Unterstützungsmedien vorhandene Wissen kann mit KI wesentlich intelligenter aufbereitet, kontextrelevant, passgenau und benutzerindividuell präsentiert werden.

Mitdenkende Systeme begleiten den Erfassungsvorgang und steigern dessen Effizienz, etwa durch Vorbelegung, Vorschläge oder Autokorrekturen. Ausgaben wie Hinweise oder Fehlermeldungen vereinfachen, wenn sie intelligent und kontextsensitiv aufbereitet sind, die weitere Bearbeitung.

In der Prozessautomatisierung werden die Anwenderprozesse so weit wie möglich automatisiert, wobei intelligente Services wiederkehrende Tätigkeiten übernehmen. Durch eigenständiges Lernen der KI steigt der Grad der Automatisierung kontinuierlich an.

Auch die Beratungsqualität kann mittels KI unterstützt werden. Aus Analysen, wie Benchmarking oder Vorhersagen werden mittels KI konkrete Beratungsempfehlungen abgeleitet und Beratungsinhalte automatisiert vorbereitet. Dies ermöglicht eine übergreifende, vorausschauende und hochwertige Beratung.

Zudem erkennt und lernt ein KI-gestütztes System anhand der Abläufe, dass beziehungsweise ob sich die Benutzer regel- und rechtskonform verhalten und unterstützt so etwaige Compliance-Maßnahmen.

Komplexe Sachverhalte werden semantisch durchdrungen, zueinander in Beziehung gesetzt und intelligent aggregiert. Dies führt zu fundierten Prognosen. Zur einfachen Verständlichkeit können die Ergebnisse mit sprachlichen Interpretationshilfen angereichert und durch weiterführende Analysen, wie etwa Hochrechnungen ergänzt werden. Ein großes vom Bund gefördertes Forschungsprojekt, das in diesen Zusammenhang gehört und an dem DATEV beteiligt ist, ist CoyPu, die Cognitive Economy Intelligence Plattform für die Resilienz wirtschaftlicher Ökosysteme. Das Ziel: Mittels KI die Krisenfestigkeit der Wirtschaft zu steigern und ein Frühwarnsystem zu etablieren, das etwaige unternehmerische Krisen oder Schiefagen viel früher erkennt als dies heute möglich ist. DATEV kümmert sich in einem Teilprojekt darum, dass Unternehmensdaten und Kontextinformationen aus den Unternehmen in das System einfließen und ausgewertet werden können. Im Einzelnen geht es darum, öffentlich zugängliche Informationen, beispielsweise zu Insolvenzen, Wertschöpfungsketten und Demografie mit Beiträgen der Projektpartner zu kombinieren sowie betriebswirtschaftliche Informationen aufzubereiten und alles auf Basis von KI-Analysemechanismen miteinander in Beziehung zu setzen. Über Benutzerschnittstellen können Betroffene entweder direkt oder auch indirekt durch die Politik oder ihre Steuerberatung unterstützt werden. Um maximale Anwendernähe sicherzustellen, sind auch mehrere Kanzleien in das Projekt eingebunden.

Der Einsatz der KI – er steht noch am Anfang, aber sie wird kommen, mit erstaunlichen Ergebnissen. ●

### CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

**SIE BERATEN UND VERHANDELN**

**MIT GROSSEM EINSATZ.**

**WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE**

**MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.**

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen unter [datev.de/anwalt](https://datev.de/anwalt)  
oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**



Zukunft gestalten.  
Gemeinsam.